

Der Grundstein.

Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandte Berufsgenossen.
 Offizielles Publikationsorgan der Maurer Deutschlands.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Staniogl in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1.— ohne Postgebühren, bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40.
 Anzeigen die dreispaltige Zeitspaltel oder deren Raum 15 S. — Postkatalog Nr. 2565.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Fährtenplatz Nr. 2, erste Etage.

Inhalt: Arbeitslohn-Systeme und Arbeitsvertrag. Humanität und erworbenes Recht. — Wirtschaftlich-soziale Rundschau. Feindliche Angriffe auf die Arbeiter. — Gewerkschaftliche Angelegenheiten. Zur Frage des Koalitionsrechtes der Arbeiter. Die Theilung der Arbeit. Aus Österreich. — Situationsberichte. — Gerichts-Chronik. Ein sehr beachtenswerther gewerkschaftlicher Prozeß wegen „Erpressung“. — Unfallversicherung. — Bescheid des Reichsversicherungsamts. — Briefkasten.

Arbeitslohn-Systeme und Arbeitsvertrag.

Was ist Arbeitslohn? Die liebe Oberflächlichkeit beantwortet diese Frage dahin: Arbeitslohn ist die „Entschädigung“ für die vom Arbeiter aufgewendete „Anstrengung und Mühe“, — er sei die „Abfindung des Brotherrn an den Arbeiter.“

Was heißt „Entschädigung“, — was „Abfindung“? Die Frage muß folgendermaßen beantwortet werden: Arbeitslohn ist die auf die Fristung des Lebens berechnete Gütersumme, welche — in Form des Geldes, von Naturalien oder bestimmten Nutznießungen, wie „Kost und Logis“, „frei Licht und Feuerung“, „Ackerland zc.“ — dem Arbeiter vom Ertrage der eigenen Leistungen, bezw. vom eigenen Produkt seitens des Unternehmers gegeben wird.

Geht man von dieser Thatsache aus dem Dinge genau auf den Grund, so wird man eine auffallende Uebereinstimmung des Charakters der modernen Arbeitslohn-Systeme mit dem Charakter der antiken Sklaven-Unterhaltungs-Systeme finden.

Der Sklave bekam — das war die wirtschaftliche Regel — vom Ertrage seiner Arbeit den Lebensunterhalt, oder er bekam ein Stück Feld zugewiesen, von dem er den Unterhalt gewinnen konnte. Das war sein „Lohn“ — und thatsächlich war es Lohn genau in demselben wirtschaftlichen Sinne, wie heute die sogenannte „Entschädigung“ des Arbeiters Lohn ist. Wir finden diese Thatsache bestätigt in der modernen wirtschaftlichen Praxis — und sie zugegeben in der national-ökonomischen Wissenschaft. Danach soll der Arbeitslohn hauptsächlich dienen zum Ersatz der bei der Produktion aufgewendeten Kraft zur Fristung des Lebens. Dazu diente auch die Abfütterung des Sklaven, — zu nichts mehr und nichts weniger. Der einzige Unterschied ist nur der, daß der bürgerlich „freie“ Arbeiter nicht Eigentum eines „Herrn“, daß er sich vielmehr den Brotherrn, dem er seine Arbeitskraft auf eine bestimmte Zeit gegen Arbeitslohn verkauft, ausleihen, auch ihn wechseln kann. Seine wirtschaftliche Abhängigkeit aber ist bestehen geblieben. Wenn der über die Lebensmittel als Eigentümer verfügende Sklavenhalter dem Sklaven nichts zu essen gab, so konnte er hungern, — und wenn der im Besitz der Produktionsmittel befindliche Kapitalist dem Arbeiter keine Arbeit giebt, so muß dieser auch hungern.

Wo im Alterthum mehr Sklaven vorhanden waren, als das wirtschaftliche Bedürfnis erforderte, da war diese lebendige Waare billig; da pflegte auch demnach die Verpflegung und Behandlung der Sklaven eine schlechtere zu werden. Was lag daran, wenn so und so Viele zu Grunde gingen, — konnte man doch für einen Spottpreis, der kaum die mehrwöchentlichen Unterhaltungskosten aufwog, neue lebendige Waare kaufen!

Die modernen wirtschaftlichen Verhältnisse weisen davon eine schreckliche Analogie auf! Wo

die Summe der verkäuflichen und käuflichen Arbeitskraft über den wirtschaftlichen Bedarf hinausgeht, da tritt die Entwerthung derselben ein bis zu einem Grade, welcher für den Arbeiter gleichbedeutend ist mit äußerstem Elend. — Man nennt das unter dem Einfluß der besänftigen Noth sich regelnde moderne Arbeitsverhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter ein „auf freiem Vertrag“ beruhendes. Und gesetzlich bezw. rechtlich ist es das auch. Betrachten wir diesen Vertrag aber vom Standpunkte der wirtschaftlich-sozialen Machtverhältnisse als einen Pakt zwischen dem wirtschaftlich Starken und dem wirtschaftlich Schwachen, so verliert er seinen Charakter als wirklich freier Vertrag. Wo nicht der Arbeiter sich auf ihn gerade günstige Konjunkturerwartungen stützen kann, d. h. wo nicht die Nachfrage nach Arbeitskraft das Angebot übersteigt, da wird in der Regel der Unternehmer die Arbeitsbedingungen willkürlich und einseitig, möglichst seinem Interesse entsprechend vorzuschreiben.

Der geregelte Zustand der Sklaverei im Alterthum kann streng genommen bereits als auf „Vertrag“ beruhend angesehen werden. Nach dem geltenden „Recht des Stärkeren“ konnte der Sieger den Besiegten, der Herr den Sklaven tödten. Aber indem er ihn am Leben ließ und sich dafür die Früchte seiner Arbeit nahm, der Sklave auch diesen Akt durch Duldung formell anerkannte, wurde ein auf Gegenseitigkeit beruhendes Verhältnis geschaffen. Daß diesem der Zwang, die rohe Gewalt des Stärkeren zu Grunde lag, kann an der einfachen Thatsache selbst nichts ändern. „Dem Sklaven der Lebensunterhalt, dem Herrn der Ueberfluß von des Sklaven Arbeitsvertrag.“ — das war im Prinzip der Vertrag. Der Sklave verzichtete auf sein natürliches Recht der Empörung gegen seinen Ueberwinder und genoss dafür Schutz gegen Dritte. Doch war solch ein umgeschriebener, durch Anknüpfung einerseits und Fügung andererseits, oder durch Aufwachen in gegebenen Verhältnissen entstandener Vertrag der Natur der Sache nach jeden Augenblick kündbar, d. h. der Herr konnte den Sklaven freigeben (ohne oder gegen Entschädigung) und dieser konnte sich gegen jenen empören, ihn todschlagen und sich so selbst die Freiheit nehmen. Lediglich diese zwei Kündigungsformeln entsprachen dem Charakter der Sklaverei.

Zu der gewaltthätigen Unterwerfung des Schwächeren durch den Stärkeren traten mit der Entwicklung der Sklaverei noch andere Ursachen derselben hinzu, nämlich: der freiwillige Verkauf in die Sklaverei; der zwangsweise Verkauf in dieselbe wegen Verletzung des Gesetzes, und die Freiheitsverwirkung des zahlungsunfähigen Schuldners gegenüber dem Gläubiger.

Uns interessiert hier nur der freiwillige Verkauf in die Sklaverei, bei welchem das Vertragsverhältnis zwischen dem wirtschaftlich Starken und dem wirtschaftlich Schwachen so sehr deutlich zu Tage tritt.

Wir wissen, daß in Athen wie in Rom zu verschiedenen Zeiten sehr viele freie Bürger, um nur das Dasein zu fristen, sich als Sklaven an die Reichen verkauften. Was thaten sie da? Sie schlossen, gedrängt von ihrer Armut, mit Denen, welche produzieren konnten und Unterhaltsmittel befaßen, einen förmlichen Vertrag, der dahin ging: daß der Arme mit seiner ganzen Arbeitskraft sich in das Eigentum eines Reichen begab, für diesen thätig zu sein, um von ihm den Lebens-

unterhalt zu empfangen. Es war also ein Arbeitsvertrag in aller Form, der da geschlossen wurde. Und dieser Vertrag war nicht minder ein gesetzlich und positiv rechtlich freier, als es der moderne „freie Arbeitsvertrag“ zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist.

Aber vom Standpunkte der wirtschaftlich-sozialen Machtverhältnisse betrachtet, kann dieser Vertrag ebensovienig wie jener ein freier genannt werden. Der eine wie der andere ist, wie schon gesagt, ein Pakt zwischen dem wirtschaftlich Starken und dem wirtschaftlich Schwachen.

Bereits in dem uralten indischen Gesetzbuch des Manu findet sich die Bestimmung, daß zahlungsunfähige Schuldner die Sklaven ihrer Gläubiger werden sollen, womit der förmliche vertragsrechtliche Charakter dieser Art von Sklaverei gegeben ist.

Das Gesetz der Hebräer (das mosaische) gestattete die Sklaverei. Ursprünglich waren auch bei ihnen die Sklaven Kriegsgefangene; später trat der Sklaventauf hinzu; auch kam es oft vor, daß Arme sich selbst veräußerten, um der äußersten Noth zu entgehen. Schuldner, welche nicht zahlen konnten und auch nichts befaßen, woran der Gläubiger sich hätte durch Pfändung entschädigen können, wurden dessen Sklaven. In jedem Bruch- und in jedem Sabbatjahre jedoch mußten die Sklaven freigegeben werden; sie erhielten sodann zur Begründung einer Wirtschaft eine Anzahl Vieh, Getreide zc. Auch konnte Jeder, der Sklave wurde, als solcher Eigentum erwerben.

In Sparta war nach dem Gesetz des Lykurg die Sklaverei eine erbliche. Den davon Betroffenen — Heloten genannt — die oft recht hart behandelt wurden, war die Möglichkeit belassen, sich durch Tapferkeit im Kriege den Anspruch auf das Bürgerrecht zu erringen. Für gewöhnlich freilich blieben sie mit Weib und Kind an die Scholle gefesselt; man rechnete ihnen Helotenfamilien auf ein Bürgergrundstück. Sie wurden als Staatseigentum betrachtet und als solches den Bürgern zur Arbeitsleistung überlassen. Kein Bürger hatte das Recht, einem Heloten die Freiheit zu schenken; dieses Recht stand nur dem Staate zu. Dem Erbesse des Staates war auch anheimgegeben, die Heloten, wenn ihre Zahl gefahrdrohend anwuchs, tödten zu lassen, was häufig geschah. Genau war vorgeschrieben, wie viel Abgaben an Produkten aller Art der Helote an den ihm zum Herrn gestellten Bürger abzuliefern hatte. Derjenige Bürger, welcher größere Abgaben, als das Gesetz erlaubte, von den Heloten erprekte, verfiel der Strafe des Bannes, was gleichbedeutend war mit der Ausstoßung aus dem Kreise der Bürgerschaft.

In Athen war zur Zeit Solon's der größte Theil der Bürgerschaft so arm infolge eines schmachvollen Ausbeutungssystems der wenigen Reichen, daß es nichts Seltenes war, daß Eltern die eigenen Kinder als Sklaven verkauften. Noch häufiger war „das Vorgehen auf den eigenen Leib.“ Konnte der Schuldner das auf den eigenen Leib Geborgte nicht zur bestimmten Zeit entrichten, so mußte er sich nach dem bestehenden Schuldgesetz gefallen lassen, von seinen Kreditoren als Sklave verkauft zu werden. Solon verbot in seinem Gesetze, künftig Jemandem auf seinen Leib etwas zu borgen und einen Schuldner in Sklaverei zu nehmen. Das Loos der Sklaven war übrigens in Athen ein besseres, als in irgend einem anderen Staate des Alterthums. Zwar waren sie das völlige Eigentum ihrer Herren; doch konnten sie Güter erwerben und durch die Güte des Herrn oder wichtige, dem Staate ge-

leiseste Dienste ihre Freiheit erlangen. Auch hatten sie das Recht, wenn sie von einem Herrn sich gar zu übel behandelt fanden, in den mit Nylrecht ausgestatteten Thezesstempel zu flüchten, wodurch der Herr wenigstens gezwungen wurde, sie an einen anderen zu verkaufen.

Auch in Rom waren die wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse schon frühe so korrupt, daß die Schuldklaverei Blutz griff — und zwar gründete sich dieses auf besonderes Gesetz. Gegen dieses Unwesen hauptsächlich richteten sich die öfteren Aufstände der armen Bürger, der Plebejer, die der Willkür des Reichthums schutzlos preisgegeben waren. Viele Bürger waren überdem genöthigt, nur um nicht zu verhungern, sich den Reichern direkt als Sklaven zu verkaufen. Im Jahre 325 v. Chr. wurde die von den Konsuln E. Papius und L. Papirius Magillanus ausgehende Lex Petillio Papiria erlassen, welche von der zu einer geradezu entsetzlichen Blüthe gebrachten Schuldklaverei wenigstens eine Art, die vertragsmäßige, verbot.

Die Lobredner des sogenannten freien Arbeitsvertrages von heute sollten bedenken, daß dieser Vertrag durch die Noth der arbeitenden Klassen sein besonderes Gepräge erhält, genau so, wie die vertragsmäßige Schul- und Nothklaverei im Alterthum, nur mit dem Unterschiede, daß der unter dem Zwange der Noth eingegangene Arbeitsvertrag leichter von einem Arbeitsherrn zum anderen übertragen werden kann.

Es ist also sowohl im Punkte des modernen Arbeitslohnsystems, als in dem des sogenannten freien Vertrages eine verweirte Ähnlichkeit mit den sklavewirtschaftlichen Zuständen vorhanden. Ja, in einer Hinsicht scheinen jene Zustände dem Arbeiter günstiger zu sein. Wo der Eigenthums-erwerb für den Sklaven einmal zu Recht bestand, da hatte der Sklave auch wirklich ein Eigenthum. Die moderne Rechts- und Wirtschaftsordnung sagt dem Arbeiter: Du bist frei und kannst Eigenthum erwerben, magst ein Nothschild werden, wenn's Dir glückt. Aber diese selbe Ordnung läßt für die Masse der Arbeiter keine Möglichkeit, aus den Früchten der eigenen Arbeit ein Eigenthum sich zu bilden.

Diejenigen haben in der That nicht Unrecht, welche erklären, daß die „freie“ Arbeit von heute in wesentlichen Stücken sich von der „unfreien“ in früheren Zeiten nicht unterscheidet.

Humanität und erworbenes Recht.

IV.

Die große Wahrheit, die uns Ihering in so markigen Zügen offenbart, hatte schon Plato erkannt, er trat dem verhängnißvollen Wahlsprüche des erworbenen Rechtes: „Bis hierher und nicht weiter“, mit der Lehre entgegen, daß unsere Erkenntnisthätigkeit ein weit höheres Bedürfnis fühle, als die Erscheinungen buchstabieren, um sie als Erfahrung lesen zu können, und daß unsere Vernunft natürlicher Weise sich zu Erkenntnissen aufschwinge, die viel weiter gehen, als daß irgend ein Gegenstand, den Erfahrung geben kann, jemals mit ihnen übereinstimmen könne, die aber nichtsdestoweniger ihre Idealität haben und keineswegs bloße Hirngespinnste sind. Hieran antwortend erklärte Kant, der Philosoph von Königsberg, man würde besser thun, dem Gedanken, den Plato in seiner „Republik“ entwickelt, mehr nachzugehen und ihn durch neue Bemühung in's Licht zu stellen, als ihn, unter dem sehr elenden und schädlichen Vorwande der Unthunlichkeit, als unnütz bei Seite setzen. „Eine Verfassung“, sagt Kant weiter, „von der größten menschlichen Freiheit, nach Gesetzen, welche machen, daß Jedes Freiheit mit der Anderen ihrer zusammen bestehen kann — die größte Glückseligkeit wird schon von selbst folgen — ist doch wenigstens eine notwendige Idee, die man nicht bloß im ersten Entwurfe einer Staatsverfassung, sondern auch bei allen Gesetzen zu Grunde legen muß. — Je übereinstimmender die Gesetzgebung und die Regierung mit dieser Idee eingerichtet wären, desto seltener würden allerdings die Strafen werden, und da ist es denn ganz vernünftig (wie Plato bezeichnet), daß bei einer vollkommenen Anordnung der Idee gar keine Strafen nötig sein würden. — Die Idee ist ganz richtig, welche dieses Maximum zum Urbilde aufstellt, um nach demselben die gesetzliche Verfassung der Menschen der möglich größten Vollkommenheit immer näher zu bringen. Denn

welches der höchste Grad sein mag, bei welchem die Menschheit stehen bleiben müßte, und wie groß also die Klüft, die zwischen der Idee und ihrer Ausführung notwendig übrig bleibt, sein möge, das kann und soll Niemand bestimmen, eben darum, weil es Freiheit ist, welche jede angegebene Grenze übersteigen kann. — Es ist höchst verwerflich, die Gesetze über das, was ich thun soll, von demjenigen herzunehmen oder dadurch einschränken zu wollen, was gethan wird.“ — Bemerkte sei noch, daß Kant Denjenigen, welche sich gegen die Verwirklichung der Idee unter Berufung auf „vorgeblich widersprechende Erfahrung“ aussprechen, den Vorwurf ertheilt, eine solche Berufung sei pöbelhaft.“ Ein hartes, aber gerechtes, besonders gewissen Staatsmännern zur Beherzigung zu empfehlendes Urtheil, das seine Begründung findet in dem Satze: „In Betracht der Natur giebt uns Erfahrung die Regel an die Hand und ist der Quell der Wahrheit; in Anlehnung der sittlichen Gesetze aber ist Erfahrung (leider!) die Mutter des Schorns.“ — Mit anderen Worten heißt das: Die Erfahrung ist abhängig und wird begrenzt von unvollkommener Erkenntnis, bezw. Wirkigung der sittlichen Gesetze und demnach auch von unvollkommenen menschlichen Einrichtungen; sie selbst ist also mangelhaft, genau nach Maßgabe dieser Unvollkommenheit, — und kann daher einen gültigen Entscheid über die Frage: ob die Verwirklichung einer von dem Gewesenen und Bestehenden sich unterscheidenden Idee möglich oder nützlich sei, nicht abgeben. Nur die Vernunft ist zu einem solchen Entscheid kompetent. Und nur sie hat ein Recht, sich auf eine Erfahrung zu berufen, die allerdings nicht der Idee widerspricht, sondern sie unterstützt, — auf die Erfahrung nämlich, welche die ganze Weltgeschichte offenbart: daß, wo immer und so oft auch das erworbene Recht einer ihm feindlichen, um Anerkennung und Verwirklichung ringenden humanitären und zivilisatorischen Idee sein „Unmöglich“ rufte und ihr den entschiedensten Widerstand entgegensetzte, die Idee dennoch siegte. Stets erwies Vernunft, der Geist der Humanität, sich mächtiger, als das erworbene Recht, wie tiefwurzelnd, allumfassend, wohlorganisiert und wohlgeschützt dies auch sein mochte. Schien gleich die Bevormundung, die es in allen politischen, sozialen und religiösen Angelegenheiten ausübte, unüberwindlich, sie wurde doch überwunden. Der Menschheit ewiges Unrecht, ihr Verurtheil, die Humanität immer reiner und vollkommener herauszubilden, ließ sich durch kein Machtwort hinwegbetriegen. Ebenso oft, als der von der Erkenntnis dieses Berufes geleitete freie Geist in Noth und Damm gethan wurde, ebenso oft erhob er sich triumphirend, — all seine Ketten brachen, so ungerbrechlich sie auch scheinen mochten. Das Gute wurde immer dadurch noch besser, daß es mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte.

So ist denn auch jetzt wieder einmal — wie Lassalle in seinem großartigen rechtsphilosophischen Werke: „Das System der erworbenen Rechte“ ausführt — „der Begriff des erworbenen Rechtes streitig geworden, und dieser Streit ist es, der das Herz der Gesellschaft durchzittert bis in seine innersten Tiefen.“ Die Gesellschaft birgt Entwürde, Arme und Glende in ihrem Schooße; ja, diese Entwürde bilden die Masse der Gesellschaft; sie treten, im Bunde mit der Wissenschaft, auf und verlangen ihr Menschenrecht, ihren Antheil an den Gütern und Genüssen der Gesellschaft, worüber an anderer Stelle mehr gesagt werden soll.

Man möge über den „Begriff des Menschenrechtes“ spötteln und ihn anfeinden und verlästern, so viel man wolle: die ihm zu Grunde liegenden Ideen sind nicht bloße philosophische Hirngespinnste und Gemeinplätze, es ist an ihnen durchaus Wirkliches. Es gehören zu den Grundideen, die sich stets gleich bleiben und nie alternd, immer von unmittelbarem ersten Lebensinteresse, sich durch die menschliche Entwicklung ziehen. Es sind Ideen, die in jeder Form sich finden, dem gegenwärtigen Bedürfnisse der Masse sich anpassen und still aber mächtig ankämpfen gegen die Macht des erworbenen Rechtes. Es wohnt ihnen bei aller Körperlichkeit jene erhellende Kraft inne, welche durch Revolutionen verneint. Keine größere religiöse, politische oder soziale Aktion hat sich

*) Immanuel Kant, „Kritik der reinen Vernunft“, Herausgegeben von J. S. von Kirchmann. I. Band, S. 305 ff.

vollzogen, ohne diesen einheitlichen, stets in einer Richtung wirkenden Masseninstinkt, der sich aussprach in der Formel: Recht, Gleichheit, Freiheit. — Was in den Betriechungen im Völkerleben auch als „Recht“ und als „sittlich“ bezeichnet werden mochte, die Idee des Menschenrechtes blieb bestehen trotz Widersprüchen in Anwendung auf Thatsachen, als Ausgangspunkt der Verehnigung und über das Gegenwärtige hinausliegende Ziel des Strebens oder besser als Wegweiser. Der Begriff der Idee des Rechtes, des Sittlichen, des Gerechten und Guten liegt nicht im Sein, sondern im Streben. Diese Ideen sind Ausdruck für das Streben nach höherer Entwicklung der Einzelnen durch Entwicklung des Ganzen, ein Streben nach höherer Organisation.“*)

Und dieses Streben, wie anders ist es möglich, als daß die bestehende Rechtsorganisation Angriffe erfährt, jene Organisation, die nach Albert Friedr. Lange's trefflichem Ausspruch: „Dasjenige, was nur psychologisch und relativ als eine historisch berechnete Entwicklungsstufe gelten kann, verwechelt mit dem Ziele der Entwicklung und so ein förmliches „juristisches Faustrecht“ involviret, welches „sich dem Streben nach Vervollkommnung der bürgerlichen Einrichtungen mit der ganzen Wucht der organisierten Dummheit widersetzt!“

Wirtschaftlich-soziale Rundschau.

* Von großer Wichtigkeit auch für die Arbeiter der Baugewerbe ist die Mitteilung, daß der preussische Minister der öffentlichen Arbeiten durch ein neuerliches Rundschreiben an sämtliche kgl. preussische Eisenbahndirektionen verfügt hat, daß, da durch die schon theilweis seit 1887 eingetretene Herabsetzung der Preise für Arbeiterverträge, und Wochensarten der Arbeiterverträge im Jahre 1889 bedeutend zugenommen hat, diesem Besche für die Zukunft volle Aufmerksamkeit zuwenden sei. Es würde durch möglichst billige Preise dem Arbeiterstand die Möglichkeit geboten, sich gesunde und wohlthätige Wohnstätten außerhalb der großen Städte zu beschaffen, was für die Arbeiterfamilien von so hervorragender Wichtigkeit ist, daß durch Einrichtung entsprechender Zugverbindungen, oder Einlegung von Arbeiterzügen den Arbeitern in jeder irgend zulässigen Weise entgegenzukommen sei. Gleichzeitig wird bestimmt, daß der Arbeiterlohn vom 1. November d. J. der Einheitspreis von 1. A. für den Kilometer zu Grunde zu legen sei. Für die Folge werden also die Inhaber von Arbeiterlohn für den Preis einer Fahrkarte 4. Klasse die Weise hin- und zurückmachen können. Hat außerdem der betreffende Zug, wie dies ja auf einzelnen Strecken der Fall ist, keinen Wagen 4. Klasse, so kann die Fahrt in 3. Klasse ohne Nachzahlung zurückgelegt werden.

*) Ueber das Glend in London veröffentlicht der Journal in Paris erschiene „Almanach der sozialen Frage“ folgende interessante Ziffern: Es giebt in London 50 000 Bagabunden, 300 000 Beschäftigungslose, 250 000 unregelmäßig (mit Unterbrechungen) Beschäftigte, 400 000, welche zwar regelmäßig arbeiten, aber deren Löhne unzulänglich sind — also in Summa eine Million Unglückliche! Um vom weiblichen Geschlecht zu reden, zählte man dort Prostituirte: Im Jahre 1800: 80 000, 1830: 120 000, 1840: 160 000, 1850: 200 000, 1880: 270 000 und 1890: 300 000. Das will sagen, ein Viertel der Frauen und Mädchen Londons sind gezwungen, durch die Prostitution ihren Lebensunterhalt zu gewinnen. Das sind grauenhafte Zustände am Ende des 19. Jahrhunderts; daß solchen Zuständen gegenüber alle Verschönerungen nutzlos und nur einschneidende soziale Reformen in unserem Sinne die nötige Besserung bringen können, muß jedem Denkenden einleuchten.

* Eine neue Prüfungsordnung für Fabrikinspektoren ist in England erlassen worden. Bisher waren Kandidaten, welche mindestens sieben Jahre als Fabrikanten, Fabrikdirektoren, Werksmeister oder Arbeiter in einer Fabrik praktisch thätig waren, von einem Theile der Prüfungen befreit. Fortan sind alle Kandidaten in folgenden Gegenständen zu prüfen: Anwendung der Mechanik, Elementargeometrie, Arithmetik, Fabrikgesetzgebung einschließlich Geschichte der englischen, allgemeine Kenntnisse der industriellen Verhältnisse und der gemeinlichen Gesundheitslehre. Vor Ablegung der Prüfung muß die Kandidatur vom Staatssekretär des Innern genehmigt sein.

* Kurze Arbeitszeit vermindert den Alkoholgenuss. Diese alte Erfahrung bestätigt sich aufs Neue. Ein Newporter Temperenzführer hatte neulich behauptet, der britische Schatzkanzler Goschen habe erklärt, daß die Londoner Doctarbitter jetzt mehr Schnaps trinken als ehedem. Herr Samuel Compers hat sich hierdurch veranlaßt, an Goschen sowohl wie an John Burns zu schreiben und um Auskunft zu bitten. Goschen's Sekretär erwiderte: „Ich kann Ihnen mittheilen, daß die Angabe, welche Sie erwähnen und die ihm zugeschrieben wird, nämlich, daß die höchsten Löhne und die verkürzte Arbeitszeit die Doctarbitter zu Trinken gemacht habe, vollständig unbegründet ist. Was Mr. Goschen in seiner Budgetrede sagte, war, daß die Zunahme der Prosperität aller Klassen in Großbritannien während der letzten Jahre, von einer Zunahme des Genusses geistiger Getränke begleitet sei. „Alle Klassen“, sagte er, „hätten sich vereinigt, auf die Prosperität des Landes zu toaften.“ John Burns bestätigt diese Angabe und fügt hinzu: „Gestern Abend wohnte ich einer Versammlung von

*) Penninger, „Der Begriff der Strafe.“ S. 117.

6000 Dodarbeiter bei und fragte die Leute, welche Wirkung die Verbesserung ihrer Lage gehabt habe. Die allgemeine Ansicht war, daß die Arbeiter, welche höhere Löhne bekommen, jetzt nicht mehr sind, als je zuvor. Selbst die Arbeiter, welche sich über das mühsame Leben der Dodarbeiter nicht nur das Kränken, sondern auch das Betteln hat abgenommen. Die schlimmsten Feinde, welche ich in London habe, sind die Leute, welche mit Werten und Schnaps den Arbeitern das Geld aus der Tasche loden. In England sowohl ist liberal als die Bewegung zur Verkürzung der Arbeitszeit das Volk mächtiger und intelligenter gemacht. In meinem eigenen Gewerbe wurden vor zwölf oder vierzehn Jahren die Sekretäre befohlen, damit sie die Veranlagungen vom "Pig and Whistle" nach dem "Braunen Bären" verlegen sollten. Der Eigentümer des "Braunen Bären" möchte uns aber jetzt noch Geld ausgeben, wenn wir uns bei ihm nicht mehr verarmt hätten, da der Konsum von Getränken so sehr abgenommen hat, daß es sich für den Wirt nicht mehr bezahlt. Der Wirt trinkt, weil er nichts Besseres zu thun weiß, während der Arme, welcher Jenem die Mittel zum Kränken verschafft, indem er länger arbeitet, als er sollte, beim Glase seine elende Lage zu vergehen sucht."

Zur Wohnungsfrage bringt der "Meids- anzeiger" folgende Notiz:

Durch die Presse ging dieser Tage die von dem "Sächsischen Anzeiger" gebrachte Mitteilung von einem dem Minister für Handel und Gewerbe vorliegenden Plan der Errichtung einer Arbeiterkolonie in Nittenberg bei Berlin, in welcher neben anderen gemeinnützigen öffentlichen Bauten 4000 Wohnhäuser für kleine Beamte und Arbeiter errichtet werden sollen. Dem Plan lag die Voraussetzung eines hypothetischen Staatsdarlehens zu 3 pBt., um welches der Minister gebeten wurde, zu Grunde. Diese Mitteilung war mit der Bemerkung eingeleitet, daß die preussische Staatsregierung infolge dieser Anregung sich nun ernstlich mit der Frage, Wohnhäuser für Arbeiter zu schaffen, beschäftige.

Der in Rede stehende Plan, welcher ohne jegliche Anregung und ohne Vorwissen der Regierung aufgestellt worden, ist in der That kürzlich — am 10. Oktober — dem Minister für Handel und Gewerbe vorgelegt worden. Dem Einfacher, einem Fabrikbesitzer, ist indessen, wie wir vernahmen, unter dem 20. Oktober erwidert worden, daß der Minister zwar jedes Unternehmen mit Freuden begrüße, welches dem Mangel gesunder und billiger Arbeiterwohnungen abzuhelfen will, daß er aber, abgesehen von dem Mangel entsprechender Fonds, grundsätzlich es ablehnen müsse, Baugesellschaften durch direkte Beihilfen oder Gewährung hypothetischer Darlehen aus Staatsmitteln zu unterstützen. Der Minister sege vielmehr, "keinen Zweifel, daß sich in Berlin genügender Kapitalreichtum und Gemeinnutze finden werden, um ohne Staatsbeihilfe Baugesellschaften ins Leben zu rufen, welche der Wohnungsnot in wirksamer Weise abzuhelfen und sich dabei mit einem mäßigen Gewinn begnügen."

Es darf hieran die weitere Bemerkung geknüpft werden, daß die Beschäftigung mit der Wohnungsfrage im Kreise der Regierung nicht erst auf jene Anregung hin erfolgt ist, daß vielmehr seit Wochen über die Berliner Wohnungsverhältnisse und gemeinnützigen Bauunternehmungen Erhebungen angestellt sind, welche mit jenem Projekt in keinem Zusammenhang stehen.

Wir ersehen aus Obigem, daß der Minister für Handel und Gewerbe sich mit der Wohnungsfrage "beschäftigt". Der Minister für Handel und Gewerbe ist bekanntlich Herr Miquel, welcher als Oberbürgermeister von Frankfurt sich lebhaft für diese Frage interessiert hat. Daß durch Beschaffung besserer Wohnungen zwar viel Gutes geschaffen werden kann, jedoch für die Lösung der sozialen Frage nichts getan wird, weiß natürlich Niemand besser als Herr Miquel, der seinen Marg studirt hat.

Triviale Angriffe auf die Arbeiter

seitens des Unternehmertums und seiner Presse sind bei uns in Deutschland bekanntlich nicht selten. Man entblödet sich nicht, den Arbeitern alle nur möglichen Untugenden, schlechte Eigenschaften und Neigungen anzudichten und ihnen in Tone hoher "stiller Entrüstung" Vorhalt darüber zu machen. Wer die deutsche Unternehmerrasse kennt, der hätte sonst keine Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse, der müßte wirklich glauben, der deutsche Arbeiter sei das verkommenste, ungebildetste und rohste Subjekt auf dem weiten Erdenrund. So hat die jüngst erschienene "Allgem. Handels-Ztg." die Unverschämtheit, in einem Artikel über die "Kräfte der Gesellschaft" Folgendes zu schreiben:

"Inmitten der sozialen Kämpfe der Gegenwart ist Deutschland mit sozialpolitischen Reformen allen anderen Staaten vorangegangen und hat unter empfindlichen Opfern große gemeinnützige Organisationen geschaffen. Und dennoch scheint es, als ob in Deutschland die soziale Unzufriedenheit am größten wäre. In Nordamerika und England muß der Handwerker und Arbeiter sich selber abmühen, in Frankreich und Italien parlamentarieren und in Oesterreich und Rußland ungleich kümmerlicher sein. Dagegen stehen sie als in Deutschland. Nichtsdestoweniger ist der Arbeiterstand in England erfüllt von Gemeinnutze und Staatsstolz, in Frankreich von Weiblichkeit (bon sens) und Nationalstolz, in Italien von Vaterlandsliebe und Patriotismus, in Oesterreich und Rußland von Anhänglichkeit an Gans, Stamm und Heimat. Engländer und allein der deutsche Arbeiterstand hat sich von internationalen, vaterlandlosen, staatsverdrängenden Agitationen befreien lassen und ist erdichtet auf Alles, was ihm fremd sein sollte. Alle rein menschlichen Gefühle, der Glaube an die höchsten Rechte und Pflichten der Menschheit, die Liebe zum Elternhause, zur Familie und Vaterland, die Hoffnung auf gerechte Belohnung seiner Mühen und Sorgen — sie werden verdrängt durch sozialdemokratische Wählerreien."

"Was dem deutschen Volke, namentlich in den breiteren Schichten der größeren Städte, fehlt, das ist die

Pflege der rein menschlichen Gefühle, die Wiederbelebung jener inneren sittlichen Kräfte, welche man Tugenden nennt, die Erziehung von Herz und Gemüth."

Uns den ersten Zeilen dieses Grusses klingt es heraus wie der Vorwurf, daß die deutschen Arbeiter "undankbar" seien für die ihnen durch die sogenannte "sozialpolitische Reform" erwiesenen Wohlthaten.

Dieser Vorwurf ist ja bekanntlich nicht neu; er wird seit Jahr und Tag unausgesetzt gegen die Arbeiter erhoben, welche so vernünftig sind, jene "Reformen" richtig zu beurteilen. Gerade der Umstand, daß in Deutschland die soziale Unzufriedenheit durch die Reformen nicht im Geringsten vermindert worden ist, dürfte der beste Beweis dafür sein, was sie werth, oder richtiger gesagt, nicht werth sind. Von den "emphatischen Opfern", die für die Arbeiterbeschäftigung zu bringen sind, haben die arbeitenden Klassen einen sehr großen, wo nicht den größten Theil selbst zu tragen, wie wir ja schon oft eingehend nachgewiesen haben. Aber abgesehen davon, haben die Arbeiter Deutschlands in diesen Reformen nicht die Reform, die sie mit Recht verlangen können. Es kommt noch hinzu, daß die herrschenden Interessentrichtungen unangenehm bemüht sind, das geringe Koalitionsrecht der Arbeiter noch mehr einzuschränken, wo nicht ganz zu beseitigen. Diese Ursache berechtigter Unzufriedenheit liegt für die Arbeiter anderer Länder allerdings nicht vor; nur wir angeht es an der "Spitze der Sozialreform" marchirenden Deutschen geriehet dieses bedeutlichen Vorzuges, sowie auch des weiteren, daß das Unternehmertum ungefroht durch die brutale Maßregelung der Berufssekularer versuchen kann, das gesetzliche Koalitionsrecht der Arbeiter zu unterdrücken. Es ist nach alledem sehr begreiflich, daß in Deutschland die soziale Unzufriedenheit größer ist, als irgendwo sonst.

Aber als die denkbare ärgste tendenziöse Uebertreibung muß es doch bezeichnet werden, die Arbeiter anderer Länder den deutschen als Muster größeren Fleißes, größerer Sparsamkeit und Gemüthsamkeit vorzuführen zu wollen. Weshalb werden nicht auch noch die indischen Arbeiter als Musterarbeiter vorgeführt? Des englischen Arbeiters Gemeinnutze hat gerade von jeher sich bewährt im entschiedenen Kampfe gegen die Ausbeutung durch den Kapitalismus; seine "Staatsstreu" übrigens ist auch nicht anzufassen als die unbedingte Eingabe an alle staatlichen Einrichtungen. Man versuche nur mal, den englischen Arbeitern eine Militärdisziplin aufzuerlegen und man wird merkwürdige Neuerungen der "Staatsstreu" erleben! Für die Masse derjenigen englischen Arbeiter übrigens, die bis jetzt nicht für die Bewegung ihres Standes gewonnen sind, ist nur ein bumpyes Dahnbrücken im Glend maßgebend.

Den Wiederjahn der französischen sowie der Arbeiter aller sonstigen Nationen schätzen wir wahrlich nicht gering, aber ganz gewiß nicht höher, als den der Arbeiter Deutschlands. Denn Wiederjahn ist die spezifische Eigenschaft der Arbeiter aller Länder, er zumal nur die christliche Arbeit den rechten Abel verleiht.

Auf die lächerliche Behauptung, daß einzig und allein "der deutsche Arbeiterstand sich von internationalen u. s. w. Agitationen habe trennen lassen, brauchen wir wohl nicht näher einzugehen. Was ihm "thener sein sollte" nach der Meinung des Unternehmertums, das ist eben das, was ihm Grund zur Unzufriedenheit giebt. Und gerade in dieser Unzufriedenheit äußern sich die rein menschlichen Gefühle, die wahrhaft sittlichen Kräfte, das Rechtsbewußtsein und die Selbstachtung aller wahren Tugenden. Wer an Herz und Gemüth sich erquiden will, der findet diese Erquidung am sichersten im Arbeiterstande. Und überatzt erwiesen hat die Frucht der "sozialdemokratischen Wählerreien" als ein Segen für das menschliche Geschlecht. Diesen Segen allerdings kann bloßer Spießbürgergeist nicht begreifen; der kennt in Summa Summarum nur eine Weltstunde: die schweigende, demüthige Unterwerfung unter die Willkür der herrschenden Interessentrichtungen.

Gewerkschaftliche Angelegenheiten.

*** Mit der Vereinigung der Baugewerks- Unternehmer Deutschlands, wie solche auf der diesjährigen Delegierten-Versammlung in Bremen beschlossen worden, soll's nunmehr Ernst werden. Die eingesetzte Kommission hat ein Normalstatut ausgearbeitet. Die "Baugewerks-Zeitung" läßt durchblicken, daß dasselbe die Grundlage bilden soll für die Unternehmer-Vereinigung hauptsächlich in den Städten und Bezirken, wo in den letzten Jahren Streiks ausgebrochen oder solche zu erwarten sind."** Dazu bemerkt sie:

"Zweck eines solchen Bundes, welchem die Inhaber von Mauer-, Zimmer- und Steinmetzgeschäften, sowie von Baumaterialiengegeschäften beitreten können, ist die Regelung der Lohnfrage mit den Gesellen auf dem Wege gütlicher Vereinigung. Nur wo diese nicht möglich ist, soll durch gemeinsames Zusammenhalten den Vergewaltigungen der Arbeitnehmer entgegengetreten werden. Die nicht erheblichen Beiträge sollen sich abhufen nach der Höhe der im Jahre gezahlten Löhne. Nach der Höhe der Beiträge richtet sich auch die Zahl der Stimmen in den beschließenden Generalversammlungen. Zur Sicherstellung der übernommenen Pflichten sollen Kautionen, zum kleineren Theil in Bar, zum größeren in Wechseln, hinterlegt werden. In jeder Stadt, wo ein solcher Bund ins Leben gerufen wird, soll auch ein Meldeamt geschaffen werden. Diesem Amt sollen Zahl und Namen der von den einzelnen

Mitgliedern beschäftigten Gesellen, sowie die Höhe der gezahlten Löhne mitgeteilt werden. Ganz besonderen Werth will man auf Entlassungsscheine legen, welche jedem Gesellen bei der Entlassung auszubändigen und bei der Einstellung in die Arbeit von dem Gesellen zu erfordern sind."

Wir sind überzeugt, daß diese Mittheilung den Arbeitern der Baugewerke in ganz Deutschland ein neuer Sporn sein wird, sich im beginnenden Winter die Verallgemeinerung und innere Kräftigung ihrer Organisation zur Aufgabe zu machen.

Das Baugewerks-Unternehmertum unter Leitung der Berliner Zünfter hofft, die Vereinigung bis zum Wiederbeginn der Saison im nächsten Frühjahr zu Stande gebracht zu haben, um dann, unter gleichzeitiger Heranziehung ausländischer Arbeitskräfte, die inländische Arbeiterschaft unter ihre Willkür beugen und deren Koalitionen gründlich zerstören zu können. Die Kämpfe dieses Jahres waren nur Vorgeplänkel, denen die entscheidende Schlacht folgen soll.

Also: Kollegen in ganz Deutschland, rüftet Euch! Agitiert und organisiert! Und vor allen Dingen forget für Munition, für reichliche Beiträge zum Generalfonds!

* Die Arbeiter der Berginspektion Königs- hütte haben dieser Tage mitgeteilt, daß sie nach Ablauf der Kündigungsfrist am 15. November die Arbeit einstellen würden, da die Versprechungen der Berginspektion nicht gehalten worden seien.

Statistische Uebersicht der Lohnbewegungen der Töpfer Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Rumaniens, Dänemarks und Schwedens. Die diesbezüglichen Nachweise sind enthalten in Heft 1 der "Bibliothek der Arbeiter in der Thomaaren-Industrie." (Gebirgsstein 1890. Verlag von Kauff.)

Die Aufzeichnungen über die Lohnbewegungen der Töpfer datiren seit dem Jahre 1884, wo der Fachverein der Töpfer Hamburgs in die Bewegung eintrat. Seit dieser Zeit nahm dieselbe, sowie die Gründung von Fachvereinen z. großartige Dimensionen an, so zwar, daß man im Jahre 1885 schon in 16 Orten Lohnbewegungen zu verzeichnen hatte.

Vom August 1884 bis Februar 1889 haben, soweit man unterrichtet ist, 75 Lohnbewegungen unter den Töpfern stattgefunden. Davon entfallen auf Deutschland 63, auf Oesterreich 2, auf Ungarn 1, auf Rumänien 4, auf Dänemark 4 und auf Schweden 1.

Die Gesamtkosten dieser Lohnbewegungen betragen die Summe von M. 56 895.95. Die größten Kosten verursachte der Streik in Belsen, welcher vom 1. Mai bis 25. September 1885 dauerte und M. 19 185.95 kostete. Der Streik bei der Firma Josef de Cecke in Wien erforderte die Summe von M. 588.60.

Je nach der Ursache theilen sich diese Bewegungen ein in Abwehrtreits 15, wegen Vornahme von 54, Prinzipienstreits 4 und wegen Maßregelung von Kollegen 2. Günstig für die Arbeiter fielen 58 aus, ungünstig 10 und 7 Fälle sind mit unbekanntem Resultat. Sperren über Orte und Geschäfte wurden in 18 Fällen verhängt.

* Aus England wird ein höchst eigenthümliches Projekt gemeldet: Dem "Manchester Courier" zufolge spricht man von der Bildung einer anti-obligatorischen Auktionsbank, und einige hervorragende Politiker, die man über den Gegenstand sondirt hat, haben eine allgemeine Billigung der Idee ausgedrückt. Die Urheber der Bewegung begünstigen sehr eine Verminderung der Arbeitszeit mittelst freiwilliger Bestrebungen und Vorgehens vereinter Arbeitskörper, aber sie beanstanden jedoch keinen legislatorischen Zwang. Sollte die Liga gebildet werden, so will sie sich von Parteipolitik völlig fernhalten. — Daß dieses Unternehmen ein durchaus verheißt ist, liegt auf der Hand. Eine Reform, wie die in Rede stehende, ist ohne legislatorischen Zwang gar nicht durchführbar. Mit Freiwilligkeit kann da gar nichts erreicht werden, wie hoch die Geschichte der englischen Arbeitsregelung zur Genüge beweist. — Sir John Gorke, der Unterstaatssekretär für Indien, hat sich kürzlich in einer Rede über die Gewerkevereine ausgesprochen. Er meinte, diese Vereine ständen völlig im Einklang mit dem industriellen Fortschritt, aber die Arbeiter müßten sich hüten vor "revolutionären Methoden". Was der Herr darunter verstand, sagte er nicht. Wahrscheinlich aber möchte er die Trades Unions im alten Schibolien fortwähren und sich fernhalten sehen vom Sozialismus. Die Hoffnung wird sich ihm allerdings nicht erfüllen.

Zur Frage des Koalitionsrechts der Arbeiter liefert die "Sächsische Arbeiter-Zeitung" einen beachtenswerthen Beitrag:

Seitdem das Sozialistengesetz gefallen ist, sehen sich große und kleine Unternehmer gezwungen, selbst zu arbeiten. Natürlich nicht mit Hand und Kopf, sondern nur mit Hinterlist. Nachdem die Polizei nicht mehr auf Grund des Sozialistengesetzes den Kampf des Kapitals gegen die Arbeit führen kann, denken jetzt die Unternehmer daran, ihre Sache selbst in die Hand zu nehmen. Wer aber meint, daß es sich hierbei um einen ethischen, offenen Kampf handelt, indem man bei aller Gegenseitigkeit Wahrung vor dem Feind haben kann, der täuscht sich gewaltig.

Die starken Großunternehmer-Koalitionen und die staatlich privilegierten Zünfte bekämpfen in gleich unwürdiger Weise die Organisationen der Arbeiter.

Sie wagen es meist nicht, diesen in offener Weise entgegen zu treten, sondern bemühen sich, durch das in Folge gesetzlich verordnete System der schwarzen Listen die Vorkämpfer der Arbeiterorganisationen dem Hungertode

preiszugeben. Das Endziel aller dieser Bestrebungen ist die Vernichtung des Koalitionsrechtes der Arbeiter, nicht nur des Rechtes der Vereinigung zum Zweck von Arbeitseinstellung, sondern des Rechtes der Vereinigung überhaupt.

Wie weit dies getrieben wird, zeigen die Maßnahmen der Dresdener Tischler- und Tapeziererinnung, welche jedes ihrer Mitglieder unter Strafe legt, das Fachvereinsmitglied beizutreten. Die „Sächsl. Arb.-Ztg.“ theilt die beiden hierauf bezüglichen Urtheile mit:

Dresden, 22. Oktober 1890.

Tischler- und Tapezierer-Innung zu Dresden. Infolge der fortgesetzten, auf die Dauer ganz unerträglichen Ofsionen und Verhörungen seitens der Leiter und Vorkämpfer des hiesigen Fachvereins der Tapezierer, sowohl gegenüber der Gesamt-Innung als auch gegen einzelne Mitglieder und Werkstätten derselben, beschloß die Innungsversammlung am 20. d. M.:

„Die heutige Innungsversammlung beschließt hiermit, daß diejenigen Gesellen, welche dem hiesigen Fachverein der Tapezierer angehören und ihre Mitgliedschaft nicht aufgeben, vom Montag, den 3. November an, bei den Innungsmitgliedern nicht weiter beschäftigt werden können. Ueberhandhabende Mitglieder verfallen in eine Konventionalstrafe von M. 5.— zum Besten unserer Fachschule.“

Wir legen Sie hiermit davon in Kenntniß, und bitten um gewissenhafte Zuneigung des obigen Beschlusses.

Mit dem Inhalte der beiliegenden Drucksache wollen Sie Ihre Gesellen umgehend bekannt machen, das Plakat selbst aber in Ihrer Werkstatt, geeignet befestigt, anbringen.

Kollegen, haltet zusammen!
Mit kollegiallichem Gruße
Der Gesamt-Vorstand.

An unsere Herren Gesellen!

Veranlaßt durch die fortgesetzte Agitation gegen alle unsere Bestrebungen und durch die immer wiederkehrenden Verhörungen und Beschädigungen seitens der Leiter und Vorkämpfer des hiesigen Fachvereins der Tapezierer, sowohl gegen die Gesamt-Innung als auch gegen einzelne Mitglieder und deren Werkstätten, steht sich die unterzeichnete Innung zu ihrem Bedauern zu folgendem Beschlusse gezwungen: Gesellen, welche dem hiesigen Fachverein der Tapezierer angehören und ihre Mitgliedschaft nicht aufgeben, können vom Montag, den 3. November an, in unseren Werkstätten nicht weiter beschäftigt werden, noch in Zukunft Beschäftigung erfahren. Die Gesellenhaft hat zu wägen zwischen dem Fachverein und ihren Arbeitgebern. Wir werden auch fernerhin gern die Hand bieten zu einem geordneten Zusammenarbeiten zwischen uns und unseren Gesellen und alle diesbezüglichen Verhörungen nach Kräften unterstützen.

Dresden den 25. Oktober 1890.

Tischler- und Tapezierer-Innung
durch den Gesamt-Vorstand.

Obgleich sich das Vorgehen der Tapezierermeister gegen einen der schwächsten und vom Klassenbewußtsein am wenigsten durchdrungenen Fachverein richtet, so dürfen diese Bestrebungen von keinem Erfolg begleitet sein, da die Tapezierer aufzuwachen beginnen und als Antwort auf den 10. d. ihres Vereines durch die Unternehmer diesem zahlreiche als Mitglieder beitreten. Das, was die Tapezierer-Innung heute in Dresden versucht, wird an allen Ecken und Enden des Reiches ebenfalls geplant. Und das Ziel dieser Bestrebungen ist, dem Arbeiter die Freiheit des Vertragsabschlusses zu sichern, sie von der Despotie der Fachvereine zu befreien. Aus der verlogenen Sprache der Unternehmer in unser gutes Deutsch übersetzt, heißt das aber nichts Anderes, als das Ziel der Unternehmer ist die völlige Rechtlos- und Wehrlosmachung der Arbeiter, damit diese zum Spielball der Willkür der Unternehmer herabstinken, damit sie rechtlos werden, als die Arbeiterklasse je vorher war, mit Ausnahme der Zeit der Sklaverei, und auf ein ökonomisch niedrigeres Niveau herabgedrückt werde als je vorher, die Zeit der Sklaverei mit eingeschlossen.

Was nun hatten wir eine formale Rechtsgleichheit zwischen Unternehmern und Arbeitern, diese soll nun auch aufgehoben und die Arbeiter sollen nichts Anderes werden als demüthige, nie opponierende, sich mit jedem Lohne, jeder Verschlechterung der Arbeitsbedingungen abfindende Leohnflaven der Unternehmer.

Wie sehr der Arbeiter, schon bevor die Unternehmer dieses ihr sozialpolitisches Ideal in's Werk zu setzen versuchten, im Nachtheile dem Unternehmer gegenüber war, zeigt Dr. Löwenfeld in seiner ausgezeichneten Abhandlung über Kontraktbruch und Koalitionsrecht (Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik); dort fährt er aus, daß, während die Unternehmer beim Kontraktbruch der Arbeiter nur Geldbussen zu erleiden haben, die Erfindung des Arbeiters dagegen bei Entlassung aus dem Arbeitsverhältnisse vernichtet werden kann.

Die Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis kann für den Arbeiter bedeutenden Schaden dadurch z. B. herbeiführen, daß er eine Wohnung in der Nähe der Fabrik, wenn er im Orte keine Arbeit mehr findet, nicht mehr brauchen kann, aber bezahlen soll, daß ihm, wenn er dies nicht kann, seine Gabelstetten retinirt, und er vor Aufindung einer anderen Arbeitsgelegenheit und Wohnung auf die Straße gesetzt wird; Frau und Kinder können an ihrer Gesundheit leiden; er kann in der dringlichsten Zeit des Rechts als Unterhaltungsstellen, Krankentafeln, Invalidenrenten verlustig gehen; die unerwartete Entziehung der Erntemittel kann, abgesehen von schweren Sorgen, die sich daran knüpfen müssen, für den Arbeiter und besser Familie überhaupt ähnliche Schäden herbeiführen, wie wenn dem Unternehmer plötzlich alle und jede Erntemittel entzogen würden, was durch den Bruch des Arbeitsvertrages seitens der Arbeiter gegenüber dem Unternehmer nicht wohl möglich ist. Diesen Unterschied hebt auch gegenüber dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche

Reich Dr. Viktor Mataja in einer Kritik dieses Gesetzbuches treffend hervor, indem er auspricht, daß mit der formalen Gleichbehandlung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern noch durchaus nicht die Gleichberechtigung oder der gleiche Schutz hergestellt sei, daß überhaupt die unterschiedliche Auffassung von beiden als vertragschließenden Theilen“ den Bedürfnissen des Lebens nicht zu entsprechen vermag; daneben ist... darauf hinzuweisen, daß die Interessen beziehungsweise die Benachtheiligung bei Auflösung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung der Kündigungsfrist durchaus nicht auf beiden Seiten gleichwerthig sind. Bei dem einen Theil handelt es sich regelmäßig um nicht mehr, als um eine Unbequemlichkeit oder eine Störung, bei dem anderen kann die plötzliche Auflösung bitterste Noth oder arge Verlegenheiten bedeuten.

Über damit nicht genug, soll dem Arbeiter der einzige Rückhalt, den er gegen derartige Schädigung seitens der Unternehmer besitzt, seine gewerkschaftliche Organisation zerstört werden, während gleichzeitig die Unternehmer ihre Organisationen kräftig ausbilden und die einzelnen Mitglieder durch Festsetzung hoher Konventionalstrafen zur Einhaltung der Bestimmungen der Unternehmerverbände zwingen, endlich der Staat nicht nur die Organisationen der Handwerkermeister unter besonderen Schutz stellt und sich total blind und taubstumm stellt gegen die unangelegten Uebertrugungen der Arbeiter, ihre Organisationen aufrecht zu erhalten, sie zu stärken und mit allen Mitteln zu vertheidigen, andererseits zu verlangen, daß auch bei uns baldigst Gesetz werde, was es in Frankreich schon seit Jahren ist, daß jeder der Arbeiter wegen Zugehörigkeit zu einer Arbeiterorganisation zu benachtheiligen sucht, unter Strafe gestellt werde.

Mit aller Energie müssen heute mehr denn je die Arbeiter zusammenstehen, um ihre Interessen zu wahren.

Die Theilung der Arbeit.

Wird der reelle Werth der Arbeitskraft gesahrt und nichts davon abgezweigt, was nur zu häufig geschieht, so oft es angeht, so bleibt bei gegebener Größe des Arbeitstages über den „Genuß dieses Reiches“ verwandten Betrachts hinaus nur eine selbstbestimmte Stundenzahl übrig, worin Mehrerwerb produziert werden kann. Um unter solchen Umständen dennoth die Mehrarbeit, also den Mehrerwerb zu vergrößern, muß die zur Erhaltung der Arbeiter notwendige Arbeitszeit verkürzt werden, was nun dadurch erreichbar ist, daß die Produktivität der Arbeit erhöht, der Arbeiter also befähigt wird, dieselbe Summe von Lebensmitteln in weniger Zeit zu erzeugen.

In solchen Geschäftszweigen, welche notwendige Lebensmittel oder auch zu deren Herstellung erforderliche Produktionsmittel erzeugen, vermindert die gesteigerte Produktivität der Arbeit nicht nur die Werthe der gelieferten Artikel, sondern zugleich den Werth der Arbeitskraft, da dieser durch jene geregelt wird. In allen anderen Geschäftszweigen sinkt der Preis der Arbeitskraft, wenigstens relativ, d. h. verglichen mit dem Preis der durch sie erzeugten Waaren, und zwar während des ganzen Zeitraums, den die Konkurrenz braucht, um diese Waaren nach und nach auf ihren neuen, durch gesteigerte Produktivität der Arbeit erniedrigten Werth herabzusetzen. Es ist daher der unabweisliche Trieb und die beständige Tendenz des Kapitals, die Produktivkraft der Arbeit zu steigern, um die Waare und durch die Verwohlfaltung der Waare den Arbeiter selbst zu verwöhnen.

(Um Strungen vorzubeugen, schalten wir hier ein, daß man sich hierbei nicht an die Geldausdrücke zu halten hat. Es ist gegenwärtig fast jede Waare billiger als je, besonders die Waare Arbeitskraft, die Waarenpreise aber erscheinen, in Geld ausgedrückt, umgekehrt so hoch wie noch nie. Erscheinen denn es ist dies eben nur Schein, weil der Werth des Geldes ebenfalls ungemein gesunken ist.)

Die Entwicklung der Produktionskraft der Arbeit unter der Herrschaft des Kapitalismus bezweckt, den Theil des Arbeitstages, innerhalb welchem der Arbeiter für sich selbst arbeiten muß, zu verkürzen, um gerade dadurch den anderen Theil des Arbeitstages, innerhalb welchem er für den Kapitalisten umsonst arbeiten kann, zu verlängern.

Wir gehen jetzt zur Betrachtung der besonderen Produktionsmethoden über, wodurch dies Resultat erreicht wird.

Eine solche Produktionsmethode ist zunächst die Kooperation. Sie setzt voraus, daß mehr oder minder beträchtliche Kapitalien bereits in den Händen industrieller Unternehmer vorhanden sind und entwickelt sich von selbst aus der Beschäftigung dieser Lohnarbeiter durch einen Meister.

Die Produktivkraft der Zusammenarbeitenden wird durch die räumliche Konzentration und gleichzeitige Wirksamkeit ihrer Einzelkräfte gesteigert und die Produktionsmittel werden billiger. (Eine Arbeitslokalität für 100 Arbeiter kostet bedeutend weniger als 50 Werkstätten für je 2 Arbeiter. Ebenso beschäit es sich mit Lager- und sonstigen Räumen, wie auch hinsichtlich verschiedener Werkzeuge.)

Die Kooperation überträgt dem Kapitalisten die Rolle des Dirigens, die in seiner Hand steht einen despotischen Charakter annimmt, der um es entschiedener hervortritt, je großartiger die Kooperation zur Anwendung kommt.

Aus der einfachen Kooperation entspringt die Theilung

der Arbeit innerhalb der Werkstatt, welche die Fabrikationsperiode kennzeichnet.

Entweder vereinigt man in einem Arbeitslokal Handwerker von verschiedenen Gewerben, z. B. Stellmacher, Schmiede, Schlosser, Sattler, Radmacher, um ein Gesamtprodukt, sage eine Kutsche, zu machen. Die früher mannigfach ausgeführte Arbeit wird jetzt durch selbstständige Handwerke nach so schlechthin in eine nur auf einen Fabrikationszweig gezielte Theilarbeit verwandelt. Oder man ließ viele Handwerker desselben Gewerbes, z. B. Radmacher, in bemessenen Arbeitslokal nebeneinander gleichzeitig ihre Arbeit verrichten, wobei dann bald einzelne Partien von Arbeitern nur noch einzelne Theile des betreffenden Produkts fertigen und „Hand in Hand“ gearbeitet wird. Diese Arbeitsmethode hat demnach in einigen Produktionszweigen zu hundertfältiger Vergrößerung der Gesamtarbeit geführt und dadurch deren Produktivität großartig erhöht.

Bei solcher Arbeitstheilung wird nicht allein ungemein viel Zeit erspart, die sonst jeder Uebergang von einer Theiloperation zur anderen erfordert, sondern auch durch die fortwährende Gleichheit der Arbeit eine unglaubliche Gewandtheit und Geschwindigkeit der Arbeiter erzielt.

Ebenso führt eine derartige Produktionsmethode dahin, daß an Stelle solcher Werkzeuge, die beim Handwerk zu verschiedenen Arbeiten benützt werden, solche treten, die nur zu ganz speziellen Verrichtungen dienen und deshalb weit tauglicher sind und die Arbeit erleichtern, resp. deren Produktivität erhöhen. Zugleich wurden auf diesem Wege die materiellen Bedingungen der Maschinenerei geschaffen, die aus einer Verbindung einfacher Instrumente besteht.

Da in der Fabrikation der verschiedenen Bestandtheile einer Waare von eben so vielen verschiedenen Sorten von Arbeitern angefertigt werden, jeder Theil aber nicht gleichviel Arbeit erfordert, so müssen natürlich zur Herstellung des einen Theiles mehr, zu der des anderen weniger Arbeiter verwendet werden. Je mehr Arbeiter in einem Geschäft vereinigt sind, desto leichter kann in dieser Hinsicht das richtige Verhältniß gefunden werden. Dies ist einer der vielen Gründe für die möglichst großartige Konzentration des Kapitals.

Einige einfache Maschinen, namentlich für solche Verrichtungen, die große Kraftanstrengung erfordern, kommen bereits in der Manufakturperiode vor, wie z. B. in der Papierbereitung das Rernämen der Lumpen in Papiermühlen, allein die spezifische Maschinen der Fabrikationsperiode bleibt der aus vielen Theilarbeiten kombinierte Gesamtarbeiter.

Von den einzelnen Arbeitern haben da Einige mehr Kraft, Andere mehr Gewandtheit, noch Andere mehr geistige Aufmerksamkeit zu entwickeln, Fähigkeiten, zu denen die Einzelnen spezifisch ausgebildet werden. Der Gesamtarbeiter hingegen besitzt alle Eigenschaften, die zu den verschiedenen Theilarbeiten erforderlich sind und führt jede derselben durch ein ausschließlich für sie bestimmtes Organ aus.

Bei allen Manufakturarbeiten sinkt die Kosten ihrer Ausbildung geringer als bei den Handwerkern. Sonach sinkt bei der Manufaktur dem Handwerk gegenüber der Werth der Arbeitskraft und die Verwertung des Kapitals erhöht sich.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch das Verhältniß zwischen der faktischnen und der gesellschaftlichen Theilung der Arbeit angedeutet. Im Hinblick auf die Arbeit selbst kann man die „Enttheilung der Produktion in Gattungen, wie Ackerbau, Industrie z. B.“ als Theilung der Arbeit im Allgemeinen, die Untertheilungen dieser Gattungen in die verschiedenen Geschäftszweige als Theilung der Arbeit im Besonderen, und die Arbeitstheilung innerhalb einer Werkstatt als Theilung der Arbeit im Einzelnen bezeichnen. Die Grundlage aller entwickelten und durch Waarenaustausch vermittelten Theilung der Arbeit ist die Scheidung von Stadt und Land.

Fabrikmäßige Theilung der Arbeit setzt das Vorhandensein einer schon entwickelten gesellschaftlichen Theilung der Arbeit voraus. Andererseits wird die gesellschaftliche Arbeitstheilung durch die fabrikmäßige weiter entwickelt.

Der Unterschied zwischen diesen beiden Arten von Arbeitstheilung besteht hauptsächlich darin, daß jeder selbstständige Geschäftszweig Waaren produziert, während die Theilarbeiter der Manufaktur keine Waaren erzeugen; nur die Produkte ihrer gemeinsamen Arbeit verhandeln sie in Waare. Die manufakturmäßige Theilung der Arbeit unterstellt die unbedingte Autorität des Kapitalisten über Menschen, die bloße Glieder eines ihm gehörigen Gesamtmechanismus bilden; die gesellschaftliche Theilung der Arbeit stellt unabhängige Waarenproduzenten einander gegenüber, die keine andere Autorität anerkennen als die der Konkurrenz, den Zwang, den der Druck ihrer wechselseitigen Interessen auf sie ausübt.

Aus Oesterreich.

Am Sonntag, den 26. Oktober, fand in Wien in der Sängerkhalle im Prater eine Massenversammlung, besucht von mehr als 6000 Mitgliedern der genossenschaftlichen Krankentafeln Wiens, fast, um die Gewerbenovellen und deren Durchführung, sowie die Handhabung des Kranken- und Unfallversicherungsgegesetzes zu besprechen. Die Versammlung, welcher auch der Gewerbe-Inspektor Herr Kulla betheiligte, nahm einen ersten und würdigen Verlauf. Wir lassen hier eine der gehaltenen Resolutionen folgen, da sie für die Stellung unserer österreichischen Genossen zur Sozialreform charakteristisch ist:

Die am 26. Oktober 1890 in der Sängerkhalle (Prater) versammelten Angehörigen der Wiener Genossenschaften protestiren auf das Entschiedenste gegen die ungleichmäßige und einseitige Handhabung der Gewerbenovellen vom Jahre 1883 und 1885 und fordern die Regierung auf:

1. Den Magistrat Wiens darüber zu belehren, daß er nicht zur einseitigen Auslegung und Durchführung der für die Gewerbetreibenden günstigen Vorschriften be-

*) Archiv für bürgerliches Recht, Band I, S. 281.

rufen ist, vielmehr auch für die strikte Einhaltung der zum Schutze der Arbeiter erlassenen Bestimmungen Sorge zu tragen hat.

2. Veranstaltungen zu treffen, daß die maßlose Ausbeutung von schulpflichtigen Kindern abgestellt, einheitliche Vorschriften über die Zahl der Lehrlinge erlassen und die Ueberwachung der völlig unfähigen und bei der Beschäftigung selbst interessierten Genossenschaftsvorstellungen abgenommen werde.

3. Sorge dafür zu tragen, daß die gesetzliche Sonntagruhe endlich einmal zur Wahrheit werde.

4. Die ungesunden Zustände in Bezug auf die Arbeitsordnungen, die auch von den Gewerbe-Inspektoren unausgesetzt gerügt werden, abzustellen und denselben ihren Charakter als Verträge zwischen Arbeitern und Unternehmern zu sichern.

5. Den vollständigen Magistalarbeitsstag den heutigen Verhältnissen entsprechend zu reduzieren und gleichzeitig auf das gesamte Kleingewerbe auszudehnen, wo die maßlose Verlängerung der Arbeitszeit ganze Gewerbezweige zu Grunde gerichtet hat.

6. Die Zahl der Gewerbe-Inspektoren ebenfalls in einem solchen Maße zu vermehren, daß eine wirksame Ueberwachung von Großindustrie und Kleingewerbe möglich wird, überdies aber denselben eine angemessene Exekutivgewalt zu verleihen.

7. Endlich den Magistrat Wiens zu beauftragen, daß er durch Gestattung der Gehilfenversammlung das Koalitionsrecht der Arbeiter wahre.

Situationsberichte.

Maurer.

Ludwigslust. Unter dem Vorsitze des Kollegen W o l f tagte hier am 26. Oktober die gut besuchte regelmäßige Hauptversammlung der freien Vereinigung der Maurer von Ludwigslust und Umgegend. Da der Kassier durch dringende Geschäfte verhindert gewesen war, die Jahresabrechnung aufzustellen, mußte die Vereinerung zur nächsten Mitgliederversammlung zurückgestellt und sofort in die Vorstandswahl eingetreten werden. Diefelbe fiel auf die Kollegen A h e n d t, Vorsteher, D a l d o w, Kassier und B r ä u n g, Schriftführer. Als Revisoren wurden gewählt die Kollegen W i t t i g, F i t z k a l l und C i r a n t a. Sodann wurde beschlossen, am 17. November das diesjährige Stiftungsfest im Lokale des Herrn Strube abzuhalten. In Betreff der Einführung von Gästen entspann sich eine längere Debatte, welche damit endete, daß Herren gegen ein Eintrittsgeld von M 1 und Damen gegen ein solches von 25 ϕ eingeführt werden dürfen. Zum Schluß wurde über die im bevorstehenden Winter zu zahlende Wanderunterstützung beraten und beschlossen, eine solche im Betrage von 20 ϕ während der Zeit vom 1. Dezember bis 28. Februar an solche wandernden Kollegen zu verabreichen, die drei Monate lang einem Vereine angehört haben. Die Unterstützung ist in Gestalt von Marken beim Kassier in Empfang zu nehmen, welche vom Herbergs-wirth in Zahlung angenommen werden.

Kassel. Im Gasthause „Zum Anker“ in Wehlheiden fand am 4. November die diesjährige Generalversammlung des Fachvereins der Maurer von Kassel und Umgegend statt. Zunächst verlas Kollege S c h u l z e die Abrechnung vom verfloffenen Halbjahre sowie diejenige vom Stiftungsfeste, welche beide von der Versammlung genehmigt wurden. Der Ueberfluß vom Stiftungsfeste wurde den ausgesparten Hamburger Arbeitern überwiesen. Hierauf wurden in den Vorstand gewählt die Kollegen: C. D a m m, erster, G ä t h, zweiter Vorsteher, S c h u l z e; erster, P e r l, zweiter Kassier und E. D a m m, Schriftführer. Ferner wurden zu Revisoren die Kollegen W ä t t n e r, H a n s p l u g und G ö r k e gewählt. Sodann wurde beschlossen, wandernden Kollegen, welche sechs Monate lang einem Verein angehört haben, eine Wanderunterstützung von 50 ϕ , am Weihnacht- und Neujahrstage dagegen von M 1 zu zahlen. Die zum Empfang der Unterstützung berechtigenden Karten sind an den Abendtags um 6 Uhr, an den Sonn- und Feiertags Vormittags beim ersten Vorsteher in Wehlheiden Nr. 188 und das Geld gegen Ablieferung ihrer Karte beim ersten Kassier, Kassel, Auguststraße 14, in Empfang zu nehmen. Bei der dann folgenden Diskussion über die Frage: „Warum legen so wenig Kollegen unser Fachorgan, den „Grundstein“?“, beantworteten sich mehrere Abnommenen über unregelmäßige Zustellung seitens des Vertriebers, welcher dann diese Unordnung seinem Sohne zur Last legte und außerdem über Trägheit im Bezahlen seitens mehrerer Abnommenen klagte. Der Schriftführer wies ihn jedoch auf die Abnommenensbedingungen hin und legte dann klar, daß der Verreiber selbst sowohl für die Zustellung des Blattes an die Abnommenen als auch für die Entlastung des Geldes Sorge zu tragen habe, worauf der Kassier die Anwesenden aufmerksamer für die Verbreitung des Fachorgans mehr als bisher einzutreten, sowie den Verreiber kräftig zu unterstützen. Sodann erfolgte Schluß der Versammlung.

Kolberg. In der am 2. November unter dem Vorsitze des Herrn W e r l i c h stattgehabten Mitgliederversammlung des Fachvereins der Maurer von Kolberg und Umgegend wurde zunächst die Abrechnung für das verfloffene Geschäftsjahr vorgelegt. Der Revisor S c h u l z e bestätigte hierauf die Richtigkeit derselben und beantragte, den beiden Kassieren S o l z und W a r t e l für ihre Wühnwaltung eine Gratifikation von je M 6 zu erteilen, womit sich die Versammlung einverstanden erklärte. Darauf wurden die Sammelgebühren abgeliefert und ferner beschlossen, jedem wandernden Kollegen, der nachweisen kann, daß er vor Eintritt der Wanderjahre drei Monate lang einem ähnlichen Verein angehört hat, in der Zeit vom 1. November bis 1. April eine Wanderunterstützung von 50 ϕ zu zahlen. Mit der Auszahlung derselben wurde der Vorsteher beauftragt. Hierauf fand eine Beratung über eine Unterstützung bei Sterbefällen statt; es wurde beschlossen, drei Kollegen zu wählen, welche Extrabestimmungen zur Bildung eines Sterbefonds vorzunehmen haben, aus welchem beim Sterbefalle eines

Mitgliedes den Hinterbliebenen je nach dem Stande des Fonds eine Unterstützung gezahlt wird. Sodann beantragte Kollege W o s t e, vom nächsten Frühjahr ab den ortsüblichen Tagelohn von M 3.30 auf M 3.50 zu erhöhen und die Meisterhaft alsobald von diesem Beschlusse in Kenntnis zu setzen. Nach längerer Debatte wurde in Anbetracht, daß der Baumeister W a r t e n den jetzigen ortsüblichen Lohn noch nicht einmal zahlt, von einer weiteren Vohmerhöhung, die Kollege A b e beantragt hatte, abgesehen und der obige Antrag angenommen. Hierauf wurde das bisherige Mitglied Albert P e t s c h d o r f, welches im Frühjahrigen Streikunterstützung und im Sommer während seiner Krankheit Extrabestimmungen erhalten hat, ausgeschlossen, weil es sich jetzt um den Verein nicht kümmert und bei dem oben genannten Meister arbeitet. Nach Erledigung einiger unwichtiger Angelegenheiten erfolgte dann der Schluß der Versammlung.

Sangen. Am 2. November tagte hier im Gasthause „Zum Weinberg“ eine ziemlich gut besuchte öffentliche Maurerverammlung, in welcher Kollege B o n n aus Frankfurt a. M. über die Tagesordnung: 1. Wie verhalten sich die Maurer in Sangen zum Frankfurter Fachverein? und 2. Die Statistik für das Jahr 1890 einen längeren befaßigt aufgenommenen Vortrag hielt. Nach Schluß desselben nahm die Versammlung folgende Resolution an: „Die heute abgehaltene öffentliche Versammlung der Maurer von Sangen erklärt, die gewerkschaftliche Organisation der Maurer unter allen Umständen hochzuhalten, sowie für die Ausführung der diesjährigen Statistik die möglichstste Sorge zu tragen. Ferner verpflichtet sich die Versammlung, für die Verbreitung des „Grundstein“ nach Kräften einzutreten.“

Gera. Am 4. November hielt der hiesige Maurer-fachverein seine regelmäßige Mitgliederversammlung ab. Zum ersten Punkte der Tagesordnung, Wanderunterstützung, wurde beschlossen, daß die Reiseunterstützung vom 1. November bis zum 1. April in derselben Höhe wie im vorigen Jahre gezahlt werden soll und zwar durch den Vorsteher Herrn H e r m a n n S u b e r t, R i c h t e r s t r a ß e N r. 11. Hierauf hielt Kollege T o n d o r f einen Vortrag über: Das Herbergs-wesen in der Stadt und umgeben, in welchem er ausführte, daß es notwendig sei, seitens der örtlichen Vereinigungen die Regelung des Herbergs-wesens in die Hand zu nehmen, um auch in dieser Hinsicht eine Einheit unter den deutschen Maurern herzustellen. Zum Schluß seines Vortrags empfahl Redner, das Abnommen auf den „Grundstein“ nicht zu vernachlässigen. Im „Berichtedenen“ entwickelte sich eine erregte Debatte darüber, daß die Abrechnung vom Streitfonds über den Unterstufungsfonds noch nicht im Fachorgan veröffentlicht worden ist. Kollege B a c h m a n n erklärte, daß er die derzeitigen Revisoren nicht anerkennen könne, da dieselben sich seit längerer Zeit nicht mehr am Unterstufungsfonds befaßigt hätten; aus diesem Grunde sei bisher die Veröffentlichung der Abrechnung unterblieben. Die Versammlung stimmte dagegen der Ansicht des Kollegen N i e d e r b e i, welcher ausführte, daß die Revisoren in öffentlicher Versammlung gewählig seien und daher auch nur durch eine solche Versammlung ihres Amtes entsetzt werden könnten; er hoffe, daß die Veröffentlichung der Abrechnung erfolgen werde. Sodann wurde einstimmig beschlossen, das Vereinsstatut nach dem „G o l d e n e n A d l e r“, H o s p i t a l s t r a ß e 48, zu verlegen. Es wird gebeten, fortan alle etwaigen Briefe sowie andere Sendungen an diese Adresse zu richten.

Neumünster. Eine Mitgliederversammlung des hiesigen Lokalvereins der Maurer tagte hier am 6. November im Vereinslokal. Nach Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten brachte der Vorsteher zur Sprache, daß mehrere Mitglieder mit dem Ankaufe der vom Verein beschlossenen Marken noch weit im Rückstande seien. Redner tadelt diese Unpünktlichkeit mit scharfen Worten und wies ferner darauf hin, daß die Vereinsbeschlüsse hochgehalten werden müßten und daß es daher Pflicht derjenigen Mitglieder wäre, die aus irgend welchen Ursachen zur Innehaltung der Beschlüsse nicht im Stande seien, sich dieserhalb an den Verein zu wenden. Zwei der Betreffenden legten hierauf ihre Verhältnisse klar, worauf beschlossen wurde, dieselben von den ferneren Markenankauf für dieses Jahr zu entbinden. Die übrigen Restanten sollen zur nächsten Versammlung eingeladen werden. In Betreff der Wanderunterstützung wurde beschlossen, an wandernde Kollegen, die nachweislich vor Eintritt der Wanderjahre vier Monate lang einem ähnlichen Vereine angehört haben, während der Zeit vom 1. Dezember bis zum 1. April eine Wanderunterstützung von 75 ϕ zu zahlen. Diefelbe ist in Empfang zu nehmen bei dem Mitgliede F. S c h r ö d e r, R i d e r s t r a ß e 30, Abends zwischen 6 und 7 Uhr. Zum Schluß forderte der Vorsteher die Anwesenden zu nachhaltiger Agitation für den Verein auf.

Wilhelmsburg a. C. Die am 7. November abgehaltene Mitgliederversammlung des hiesigen Maurer-fachvereins befaßigte sich nur mit Vertriebsfragen gegen das Vereinsstatut sowie gegen den Lokaltarif. Zunächst beschwerte sich der Vorsteher N i e d e r m a n n über den Versammlungsbeschlusse, nach welchem man ihn zu dieser Versammlung eingeladen habe; es zeigene sich nicht, einen ersten Vorsteher einzuladen, er lege deshalb sein Amt nieder. Kollege G r a b e r t äußerte dagegen, daß kein Vorsteher einen solchen Vorstoß gegen den Lokaltarif begangen habe, indem er bei Nacharbeit sowohl in der Lokaltarif schlechtere Banken nicht innehalten, als auch für den Lohn von 60 ϕ pro Stunde ger als Vorsteher hätte den Mitgliedern mit gutem Beispiel vorzugehen müssen. Nachdem sich noch mehrere Mitglieder in demselben Sinne ausgesprochen, wurde über die Mitglieder, die während des Streits in Hamburg dort gearbeitet haben, verhandelt. Drei der Beschwignigten wiesen nach, daß die Nacharbeit zu diesem Organisationszwecke getrieben, worauf die Versammlung erklärte, dieselben auch weiter als Mitglieder anzuerkennen; der vierte dagegen, der Maurer P ü d e m a n n, wurde ausgeschlossen, da er unehrenhaft ist und daher den Ort hätte verlassen können. Sodann

wurde über die Arbeit auf der Kupferschütte (Steinwärdler) debattiert, wegen welcher Kollege N i e d e r m a n n, wie schon oben erwähnt, eingeladen worden war. Diefelbe bezeichnete die dort im Schwunge befindliche Nacharbeit als „Nacharbeit“, während einige andere Redner diese Behauptung in Abrede stellten, übrigens aber unter allen Umständen den Lokaltarif durchgeführt wissen wollten. Die Debatte endete ohne Beschlußfassung. Hierauf wurde noch beschlossen, einen Schrank anzuschaffen und die Bautuben zu revidieren.

Gotha. Der hiesige Maurerfachverein hielt am 3. November seine diesjährige Generalversammlung ab. Nachdem die Aufnahme zweier neuer Mitglieder vollzogen war, verlas der Kassier, Herr G ö t z e, die bis zum Oktober aufgestellte Abrechnung, welche bei einer Einnahme von M 70 einen Restbestand von M 38 ergab, worauf der Vorsteher bekannt gab, daß in der nächsten regelmäßigen Mitgliederversammlung eine Generalabrechnung zur Einsicht ausliegen werde. Sodann berichtete Kollege M e n g über die Thätigkeit des Vereins seit der im abgelaufenen Jahre vollzogenen Gründung desselben; mit einer Anzahl von 13 Mitgliedern beginnend, sei der Verein durch unausgesetzte Agitation jetzt auf 99 Mitglieder herangewachsen, ein Zeichen, daß die hiesigen Kollegen von der Nothwendigkeit der Organisation allmählig immer mehr überzeugt werden und an den Bestrebungen der organisierten Arbeiter theilnehmen. Redner wies dann des Weiteren auf die finanziellen Leistungen des Vereins hin und schloß mit der Aufforderung an die Anwesenden, auf dem Wege der Organisation nicht stehen zu bleiben, sondern immer rühlig vorwärts zu schreiten. Bei der dann vorgenommenen Vorstandswahl wurden gewählt: die Kollegen M e n g als erster, T e m p e l als zweiter Vorsteher, G ö t z e als erster, G e h h a r d t als zweiter Kassier und J a l o b als Schriftführer. Hierauf verlas der Vorsteher den in der „Thür. Tribüne“ entfallenen Artikel: „Was und wer kann helfen“, welchem die Versammlung mit lebhaftem Interesse folgte. Sodann schloß der Vorsteher die vom besten Geiste besetzte Versammlung.

Wilhelmschaven. Am 4. November tagte im Lokale des Herrn Heilemann die regelmäßige Mitgliederversammlung des Fachvereins der Maurer von Wilhelmschaven und Umgegend, in welcher Kollege E l s e n e r sein Bedauern über den seitigen Rückgang des Vereins seit dem Jahre 1886 ausdrückte, welcher seinen Grund in den in den Versammlungen zum Ausdruck gebrachten persönlichen Streitigkeiten und Neidereien hätte, wegen deren eine große Anzahl von Kollegen den Verein meide. Nachdem sich mehrere Redner in ähnlichem Sinne geäußert hatten, wies Kollege R a t h i g a l l darauf hin, daß die gegenseitige Antipathie auf den Bauten ebenfalls mit zum Verfall des Vereins beitrage, und das Beschlüssendste bei dieser gegenseitigen Antipathie liege darin, daß man sich bemühe, einander in den Augen der Meister herunterzusetzen. In sämtlichen größeren Städten würde nicht so blind darauflos geschaut, wie am Orte (P. D. Red.), auch sei es in letzter Zeit vielfach vorgekommen, daß die Ausführungen der einzelnen Redner in den Versammlungen den Unternehmern frühzeitig übertrugen wurden. Schließend: ermächtigte Redner die Anwesenden zu festem Zusammenhalten sowie zu reger Agitation für den Verein. Hierauf wurde beschlossen, auch in diesem Winter an geeignete Kollegen, die 6 Monate lang einem Fachverein angehört haben, eine Wanderunterstützung von 75 ϕ , an den hohen Festtagen das Doppelte, während der Monate Dezember, Januar und Februar zu zahlen. Die zum Empfang der Unterstützung berechtigenden Marken sind bei dem Kollegen G u t a v S c h i r b e w a n, M ä h l e n w e g, Abends zwischen 6 und 8 und der Geldbetrag gegen Ablieferung der Marken zu derselben Zeit bei dem Kollegen A u g u s t H u p e, G r e n z s t r a ß e 67, in Empfang zu nehmen. Nachdem dann noch Kollege S a n d e r zur fleißigen Benutzung der Bibliothek, sowie zum Abnommen auf den „Grundstein“ aufgefordert hatte, erfolgte der Schluß der Versammlung.

Bergedorf. Am 3. November fand im Vereinslokal „Gasthof zur Stadt Schwierin“ die diesjährige Hauptversammlung des Fachvereins der Maurer von Bergedorf und Umgegend statt. Nachdem die Aufnahme von sechs neuen Mitgliedern erfolgt war, verlas der Kassier die Jahresabrechnung, welche von der Versammlung für richtig befunden wurde. Dann wurde die Wanderunterstützung für durchreisende Kameraden nach kurzer Debatte trotz unserer traurigen Lage auf 50 ϕ festgesetzt und für die drei Festtage auf M 1. Die Zeit der Wanderunterstützung dauert vom 1. Dezember bis 28. März, und haben sich durchreisende Kameraden, welche ihren Verpflichtungen gegen den Fachverein, welchem sie angehört haben, in jeder Beziehung nachgekommen sind, zu melden beim Kameraden W. R a t h i e, G o j e n b e r g s w e g, in der Zeit zwischen 5 und 6 Uhr Nachmittags. Zur Vorstandswahl erklärte der jetzige Vorstand, das Amt eines solchen nicht wieder annehmen zu können, weil derselbe, wie ja Allen bekannt, sich in einer verzwickten Lage befände. Hierauf wurden gewählt die Kameraden: B r a h n e als erster, M e t e r I. als zweiter Vorsteher, B e h n e als erster und G a d e als zweiter Schriftführer, M e l e r s als erster und M e t e r II. als zweiter Kassier, W. R a t h i e und M u c k als Revisoren. Sodann berichtete das Protokoll, daß die Vorarbeiten zum Stiftungsfest im Gange seien, und mit Hilfe einiger Hamburger Kollegen es gelangen sei, ein reichhaltiges Programm herbeizubringen und erster Vorträge zur Aufführung bringen zu können. Zum Schluß erinnerte Kamerad F r ü h m a n n an die Wichtigkeit der Statistik und forderte lautmächtig Kameraden auf, die ihnen eingehändigten Fragebögen zum 31. Dezember d. J. gewissenhaft auszufüllen und abzuliefern. Nach Erledigung einiger unwichtiger Angelegenheiten folgte dann der Schluß der stark besuchten Versammlung.

Eberfeld. Die am 2. November stattgehabte Mitgliederversammlung des hiesigen Maurervereins hatte eine reichhaltige Tagesordnung. Zunächst hielt Kollege J a n z einen Vortrag über die Gewerbevereine, in wel-

dem er ausführte, man könne sich wohl noch entsinnen, wie die gemäßigten Parteien, als jenseitig die Kaiserlichen Erlasse veröffentlicht worden seien, geglaubt hätten, jetzt wäre den Arbeitern resp. der Sozialdemokratie der Boden unter den Füßen hinweg gezogen. In Betreff der Gewerbevereichte blide man z. B. zurück auf das Jahr 1810; damals hatte Frankreich schon derartige Gerichte gehabt, welche 1829 in Weiskalen und 1861 in Sachsen ebenfalls Eingang fanden; daß aber Arbeiter und Unternehmer mit gleichen Rechten daran theilnehmen konnten, habe niemals stattgefunden. Redner behauptete ferner, daß das Alter der Kandidaten auf 30 Jahre festgesetzt sei, wogegen ein Reichstagsabstimmter schon im Alter von 25 Jahren gewählt werden könne, hier könne man klar sehen, wie mit dem „Bruder Arbeiter“ verfahren würde. Zum zweiten Punkt, „Innere Vereinsangelegenheiten“, theilte der Vorsitzende, Kollege Kaiser, mit, daß öftere Klagen in Betreff der Verbreitung des „Grundstein“ einliefen; auch habe sich Kollege Geßler über den Verbreiter des Blattes, den Kollegen Schneider, mißliebiger geäußert und zwar derartig belästigt, daß derselbe aus dem Verein ausgeschlossen werden müßte, wenn die Beschuldigung auf Wahrheit beruhe. Die Sache werde deshalb unterucht werden. Dann wurde das Verzeichniß sämtlicher Bücher der Vereinsbibliothek vorgelesen und allen Kollegen an's Herz gelegt, die Bibliothek so viel wie möglich zur eigenen Ausbildung in Anspruch zu nehmen. Im Frageliste befand sich die Frage: „Wäre es nicht besser, wenn auch die Handlanger organisiert wären, und wie ist dieses zu bewerkstelligen?“ Diese Frage wurde von mehreren Kollegen dahin beantwortet, daß der Verein für alle nichtgewerblichen Arbeiter erst kürzlich hier in Elberfeld zu diesem Zwecke gegründet worden sei; mögen sich die Handlanger nur an diesem Vereine beteiligen. Nach Erledigung einiger geschäftlicher Angelegenheiten erfolgte dann der Schluß der Versammlung.

Verden. In der am 2. November abgehaltenen Mitgliederversammlung des hiesigen Maurerfachvereins fand zunächst die Vorstandswahl statt. Es wurden gewählt: W. Meier als erster, G. Ahnemann als zweiter, Vorsitzender, H. Meyer als Schriftführer, Stübber und Wegand als Revisoren. Dann wurde in Betreff der Wanderunterstützung beschlossen, jedem durchreisenden Kollegen, der mindestens drei Monate einem Fachverein angehört hat und seinen Verpflichtungen gegen denselben nachgekommen ist, eine Unterstützung von 50 % an den hohen Festtagen A. 1 zu gewähren. Die Unterstützung wird vom Schriftführer Meyer, Struttstraße Nr. 5, Mittags zwischen 12 und 1 und Abends zwischen 6 und 8 Uhr, ausbezahlt. Nach Erledigung einiger Fragen wurde dann die Versammlung geschlossen.

Wandbisch. Der Fachverein der Maurer von Wandbisch hielt am 6. November, Abends 8 Uhr, seine regelmäßige Mitgliederversammlung ab. Zum ersten Punkt der Tagesordnung, „Die Unternehmerkoalition und die Anwendung der Gesetze den Arbeitern gegenüber“, führte der Vorsitzende aus, die Unternehmer ließen sogenannte schwarze Listen anfertigen, um Arbeiter, die nicht nach der Weise ihrer „Herren“ tanzen wollten, erschießen zu machen. Hiergegen habe bis jetzt noch kein Staatsanwalt etwas „eingewendet“ gehabt. Wenn aber von Arbeitern die Sperre über einen Unternehmer verhängt werde, so dauere es nur kurze Zeit, bis die Leiter der betreffenden Organisation oder die Streikkommission in Anklagezustand versetzt sei. Und doch soll jeder Deutsche vor dem Gesetze gleich sein! Redner forderte die Anwesenden auf, recht fleißig Arbeiterblätter zu lesen und unter den Kollegen zu verbreiten, da diese das beste Material zur Erweiterung unseres Wissens liefern. Hierauf wurde vom Kassierer die Abrechnung für Oktober vorgelesen und von der Versammlung für richtig befunden. Ferner theilte der Kassierer mit, daß die Kollegen A. Kahl und J. Wrigger seit über drei Monaten ihre Beiträge schuldig und daher laut Statut gestrichen seien. Betreffs des Arbeitsnachweises wurde beschlossen, die Wahl der Kommission auszuschieben und in einer späteren Versammlung hierüber weiter zu beraten, weil sowohl die Gesellen als auch die Meister das Arbeitsnachweissbureau nicht besuchen. Hierauf gelangte ein Brief zur Berlesung, worin ein Kollege mittheilt, daß an der normals Helving'schen Brauerei (jetzt Aktien-gesellschaft) von Morgens 7 Uhr bis Dmüßelwerden gearbeitet werde und er (der Briefschreiber) aus diesem Grunde dort die Arbeit eingestellt habe. Die Arbeiter hätten der Maurermeister Schmidt aus Altona übernommen und die dort beschäftigten Maurer befänden größtentheils aus Schlesien und Polen. Der Vorsitzende ersuchte die Anwesenden, diese Nachricht zu verbreiten und dort nicht in Arbeit zu treten. Nachdem noch einige innere Angelegenheiten erledigt waren, erfolgte durch den Vorsitzenden der Schluß der gut besuchten Versammlung.

Stettin. Eine Mitgliederversammlung des Vereins der Stettiner Maurer und Fachgenossen tagte hier am 3. November. In derselben verlas der Vorsitzende einen Abschnitt aus der Broschüre „Das Koalitionsrecht der Arbeiter im Lichte der Dabachagen“. In der Diskussion über die Vorlesung führte Kollege Reichardt aus, daß der Ausdruck „Koalitionsrecht“ zu deutsch „Versammlungsrecht“ bedeute und daß sich die Arbeiter vor Allem des Gemeinheitsgefühls zu bedienen hätten, da die Unternehmer sich die Uneinigkeit der Arbeiter immer mehr zu Nuge machen und die Beschäftigung von Arbeitern als einen „Humanitätsakt“ hinzustellen suchen. Kollege Bösewitz schloßte darauf die Kämpfe der englischen Arbeiter um das Koalitionsrecht im vorigen Jahr zu verhandeln und wies nach, daß nur der Standhaftigkeit der englischen Arbeiter die dortigen freien Verhältnisse zu verdanken seien. Sodann wurde nach kurzer Debatte der Kollege Mosso wieder als Mitglied in den Verein aufgenommen. Zum Schluß meldeten sich die Kollegen Klinger und Klotz freiwillig zur Uebernahme der Ehrkontrolle für die nächsten vier Wochen.

Stettin. Am 6. November tagte im Lokale des Herrn Maß eine öffentliche Versammlung der Maurer

Stettins und Umgegend. Zum ersten Punkte der Tagesordnung: „Quartalsabrechnung des Generalfonds“ verlas der bisherige Kassierer, Kollege Westphal, die Abrechnung vom dritten Quartale, welche von den beiden Revisoren als richtig bestätigt wurde, worauf der Kassierer die Entlassung erhielt. Sodann wurde der vom Kollegen Bösewitz gestellte Antrag, der Geschäftsleitung A. 200 zu überreichen, einstimmig angenommen. Als Kassierer wurde hierauf der Kollege Hermann Nord und als Revisoren die Kollegen Bösewitz und Matje gewählt. Ferner wurden demselben Kassierer A. 6.50 pro Quartale für die mühevollen Arbeit bewilligt. Als Vertrauensmänner wurden dann gewählt die Kollegen J. Tesch, K. Fätrow und E. Kluwe. Hierauf erwähnte der Vorsitzende die Versammlung, sich doch mehr als im vorigen Jahre an der Ausführung der Statistiken zu beteiligen, auch forderte Redner die Anwesenden zu fleißigerem Lesen des „Grundstein“ auf. — In traurig sieht es jetzt unter der Mauererschaft Stettins aus, denn es ist leider so weit gekommen, daß von neunhundert Maurern nur noch der sechste Theil die Versammlungen besucht. Soll da nicht dem besten Kollegen der Rath verkehren? So ist auch die Beteiligung an den Sammlungen für den Generalfonds eine so schwache, daß jetzt nur noch zwanzig bis dreißig Mark pro Woche einlaufen. Wo soll das hinführen? Zum „Rehmen“ da sind die Stettiner Maurer gleich bei der Hand, heißt es aber „Geben“, ja, denn sieht es traurig aus. Würden die Stettiner Maurer sich jetzt so zeigen, wie vor dem Streik, dann könnten wir jetzt auch die Schlappe ausweichen, die uns die Unternehmer beigebracht haben, aber leider — es ist zu bebauen — jetzt, da gerade die beste Konjunktur vorhanden ist, klammert man sich nicht um die Organisation. Wann wird es endlich mal Licht werden in den Köpfen der Stettiner Maurer?

Erwit. Eine Mitgliederversammlung des Fachvereins der Maurer von Erwit und Umgegend tagte hier am 2. November, in welcher die fällige Vorstandswahl vollzogen wurde. Die Wahl fiel auf die Kollegen Krause, Vorsitzender, Brose, Kassierer und Liedemann, Schriftführer. Sodann wurde der Lohn- und Arbeitszeitartikel für das nächste Jahr beraten und nach längerer Debatte folgendes festgesetzt: Die Arbeitszeit dauert von früh 6 bis Abends 7 Uhr, bei einhalbfühndiger Frühstücks-, anderthalbfühndiger Mittags- und einhalbfühndiger Vesperpause. Der Lohn beträgt M. 3. Nach Erledigung mehrerer örtlicher Angelegenheiten erfolgte dann der Schluß der Versammlung.

Wittenberg. Eine öffentliche Maurerverammlung tagte hier am 2. November unter dem Vorsitz der Herren Kienki und Dienhart im Lokale des Herrn Jakob, in welcher Herr Fiedle aus Horn über die gewerkschaftliche Organisation und deren Bedeutung einen längeren Vortrag hielt. Dann erklärte derselbe Redner die Vortheile der Zentralanstellungen den Zwangsstellen gegenüber und empfahl den Beitritt zur Zentralstelle der Maurer und Berufsgenossen „Grundstein zur Einheit“. Nach Schluß des Vortrages richtete der Vorsitzende an die Anwesenden die bringende Aufforderung, die ihnen angedehnten Erbitten, den Broten, von sich zu verbannen und an dessen Stelle die Gemeinlichkeit zu pflegen.

Bremen. Am 5. November tagte in der „Vereinshalle“ eine Versammlung des hiesigen Maurerfachvereins. Nachdem die Abrechnung vom ersten Kassierer vorgelesen und von der Versammlung für richtig befunden war, wurde nach lebhafter Debatte einstimmig beschlossen, ein Weihnachtsfest abzuhalten. Die Wahl des Festkomitês wurde jedoch bis zur nächsten Versammlung verschoben. Dann wurde beschlossen, auch in diesem Winter 75 % Reiseunterstützung an diejenigen zugerechneten Kollegen zu zahlen, welche nachweisen können, daß sie die letzten drei Monate einer Organisation angehört haben und ihren Verpflichtungen gegen dieselbe nachgekommen sind. Die Unterstützung wird gewährt vom 15. November ab bis zum 28. Februar und ist in Empfang zu nehmen bei dem Kollegen August Gartzung, Gr. Rosenstraße 13. Nachdem noch ein Redner die einschlägigen Verhältnisse über das Alters- und Invalidengegelt haragelt hatte, wurde die Versammlung vom Vorsitzenden geschlossen.

Gießen. In der am 4. November abgehaltenen Mitgliederversammlung des Fachvereins der Maurer von Gießen und Umgegend wurde nach Erledigung der Kassengeschäfte auf Antrag des Kollegen Weber die Wahl einer Lokalkommission vorgenommen, welche aus den Kollegen R. Schütz, A. Westphal, J. Weber, K. Müller und R. Winckel zusammengesetzt wurde. Dann wurde nach längerer Debatte beschlossen, die Arbeitszeit auf zehn Stunden zu reduzieren und den Lohn für Ueberstunden mit 10 % zu erhöhen. Daraus wurden die nicht anwesenden, als „Reisiger“ bezeichneten Kollegen: Gottlieb Starke, Hermann Dieß und Gottlieb Pasche angeklagt, eine von hiesigen Kollegen wegen geringen Preises nicht angenommene Akkordarbeit in Angriff genommen und darüber zur Rede gestellt, den Vorstand des Vereins beleidigt zu haben, worauf beschlossen wurde, die genannten Kollegen zur nächsten Versammlung einzuladen. Nachdem dann dem Kassierer vom Komitês des letzten Vergangens M. 6.70 als Ueberlohn überwiesen und unter Anderem auch über eine Krampfbende beraten war, schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Hamburg. In der am 6. November abgehaltenen Mitgliederversammlung des hiesigen Maurerfachvereins hielt Herr H. Meyer einen längeren Vortrag über die geschichtliche Entwicklung der sozial-politischen Arbeiterbewegung. Die erste Reformidee mit sozialistischem Hintergrund, so führte der Referent aus, sei im 18. Jahrhundert in der französischen Literatur aufgetaucht. In Deutschland habe vor Allen Gottlieb Fichte in seinem „geschlossenen Handelsstaat“ diese Idee vertreten. Er nenne darin die damalige Wirtschaftsordnung „Anarchie“ und verlange, daß die Arbeiter den vollen Ertrag ihrer Arbeit erhalten und daß der Staat eine planmäßige Produktion unter Garantie des Abfages der Produkte

einrichte. Im Jahre 1818 habe dann Ludwig Gall in Trier zur Entfaltung der sozialistischen Propaganda einen Verein zu gründen gesucht, der jedoch sofort verboten wurde. Im folgenden Jahre habe Gall den Staatsdienst quittirt und sei nach Amerika gegangen, um dort die deutschen Auswanderer zu organisiren; 1830 nach Deutschland zurückgekehrt, habe derselbe dann in Erfurt einen Verein gegründet, der jedoch nach kurzem Bestehen verboten wurde. Später habe derselbe in Trier auf eigene Kosten öffentliche Speisehäuser und ähnliche gemeinnützige Unternehmungen gegründet, die jedoch, wie nicht anders zu erwarten, auf die Dauer nicht bestehen konnten. Sein Nachfolger, der Gießener Student Georg Büchner, habe dann im Jahre 1834 in der Rheingegend und Hessen-Propaganda für die sozialistische Republik gemacht. Die von ihm damals verfaßten Flugblätter hätten eine kräftige Sprache geführt, der ebenfalls von ihm gegründete „Heilige Handbote“, in derselben Sprache gehalten, sei sofort verboten und der Verfasser verfolgt worden. Büchner sei dann nach kurzem Aufenthalt in Erfurt nach der Schweiz geflüchtet, wo er sich besonders um die Organisation der dort lebenden deutschen Arbeiter bemühte. Durch den Einfluß der deutschen Regierungen seien zwar die dortigen Vereine ebenfalls verboten worden, jedoch habe die erwähnte Propaganda schon feste Wurzeln geschlagen gehabt. Die nach Deutschland zurückgekehrten Mitglieder der aufgelösten Schweizer Vereine hätten in verschiedenen Städten Deutschlands, so z. B. in Berlin, geheime Vereine gebildet, an welchen sich jedoch hauptsächlich nur das Kleinbürgertum beteiligte, da ja die modernen Arbeiter noch nicht existirten. Aus dieser Zeit sei auch noch der Schweizer Weilling zu erwähnen, der besonders in der Rheinprovinz thätig war, späterhin aber nach Paris ging und dort dem sogenannten „Bunde der Geachteten“ beitrug. Mit der Entwicklung der Industrie, die 1848 den Absolutismus stürzte, sei dann auch für den vierten Stand eine andere Zeit herbeigebrochen, die Arbeiter traten auf die politische Bühne. Am 6. April 1848 habe Vorn die erste öffentliche Versammlung in Berlin einberufen zur Gründung einer fachgewerblichen Organisation, in welcher beschlossen wurde, ein Zentralkomitês für sämtliche Gewerkschaften zu wählen. Zur selben Zeit habe sich in anderen deutschen Städten, z. B. Braunschweig, Breslau, Hamburg usw. dieselbe Strömung kundgegeben, jedoch sei die Bewegung in das Schlepptau anderer politischer Vereine genommen worden. Vom 2. bis 6. Juli 1848 habe hierauf in Hamburg ein Kongreß stattgefunden, an welchem jedoch, der damaligen Zeit gemäß, sich die Unternehmer in hervorragender Weise betheiligten. Der nächste Kongreß habe dann in Berlin stattgefunden, dem eine Deputation der Nationalversammlung aus Frankfurt a. M. beiwohnte. Es wurde ein deutscher Nationalbund gebildet, welcher jedoch von den Regierungen scharf angefaßt wurde. Im Jahre 1853 hätten dann Desterreich und Preußen im Bundesrathe den erfolgreichen Antrag auf Erlaß von Vereinsgesetzen gestellt, so daß schon im Jahre 1854 die politische Bewegung aufgelöst worden sei. Zu erwähnen sei dabei besonders, daß der damalige preussische Kanzler und der Vater des im Jahre 1878 erlassenen Sozialistengesetzes ein und dieselbe Person sei. Im Anfange der 60er Jahre habe dann Lassalle seine bekannte Propaganda für das allgemeine gleiche und direkte Wahlrecht entwickelt. Ferner seien noch als Förderer wegen, als Vertreter der sozialistischen Propaganda vor Allen Karl Marx, Engels und Liebknecht zu nennen. 1878 sei dann durch das Sozialistengesetz die Bestirzung beinahe sämtlicher Arbeiterorganisationen verhindert worden, woraus hervorgehe, daß man von Seiten der herrschenden Klassen immer noch darauf ausgehe, die geistige auf dem Geißel der Gleichberechtigung basirende Strömung unter den Arbeitern zu unterdrücken. Daß dies Beginnen fruchtlos sei, habe der 20. Februar d. J. bewiesen und aus diesem Faktum könne der Arbeiterstand frischen Muth zu weiterer Propaganda für seine Idee schöpfen, damit schließlich der heutige Klassenkampf verschwinde. (Beifall.) Zum zweiten Punkte der Tagesordnung beantragte der Vorsitzende nach längerer Motivirung die Annahme einer verbesserten Vorkontrollordnung sowie die Ermächtigung für den Vorstand, zur Ergänzung der abhandelt gekommenen Bücher M. 100 aus der Vereinskasse verwenden zu dürfen. Beide Anträge wurden nebst einem von Herrn K. F. gestellten Zusatzantrage zur Vorkontrollordnung angenommen. Nach Erledigung einiger innerer Vereinsangelegenheiten erfolgte dann der Schluß der Versammlung.

Altona. Am 4. November hielt der Lokalverein der Maurer Altonas in Ahrend's Ballhaus, Dittenen, eine Mitgliederversammlung ab. Vor Eintritt in die Tagesordnung machte der Vorsitzende bekannt, daß auf dem Bau des Unternehmers Lange, Einschnittler Markt, Differenzen ausgebrochen seien. Redner ersuchte die Mitglieder, dort nicht eher anzufangen, bis die Sache geregelt ist. Hierauf sprach Herr Wintelmänn über das Thema: „Die wirtschaftliche Lage der Arbeiter im Allgemeinen.“ Redner schloßte in erster Linie die traurige Lage der ländlichen Bevölkerung und kam zu dem Schluß, daß die Städte verpöthet sind, erhebe mit Aufmerksamkeit zu verfolgen. Dann wies der Referent darauf hin, daß die Arbeitervertreter sich schon so viele Mühe gegeben hätten, die elende Lage der ländlichen Arbeiter zu bessern, aber Alles vergebens. Die Gegner der Arbeiter hätten die Hände der Gesetzgebung noch in der Hand, so lange die Arbeiter sich nicht ermannen und eine Majorität von Arbeitervertretern in den Reichstag entsenden. Redner kam dann auf die Auspeicherung der Arbeiter in der Umgegend und hierauf während dieses Sommers zu sprechen und äußerte, daß viele Hausbesitzer, speziell Mitglieder des Grundeigentümervereins, erklärt hätten: Wenn die Maurer nicht zu arbeiten anfängen, so werden wir die Missethe aufreihen, da ihr Streik ein fruchtlos und ausweichend ist. Da wir nun bekanntlich hier in Altona nicht getreift hätten, sondern von den Unternehmern ohne Grund auf die Straße geworfen seien, sei dieses Auftreten empörend, wenn man bedenke, daß die Arbeiter dafür sorgen müssen, daß die Hauswirthe nicht allein freie Wohnung und sogar die beste und bequemste

haben, sondern auch für Rinsen und Abgaben sorgen müssen. Redner war der Ansicht, daß solche Frechheit öffentlich angeklagt werden müsse. Die Arbeiterpresse habe eine große Arbeit vor sich, nämlich Aufklärung zu schaffen. Der Vortrag wurde mit Beifall aufgenommen. Dann machte der Vorsitzende bekannt, daß sechs Mitglieder durch die schwarze Liste bei der Firma Wolfes gemahngelassen seien. Die Verammlung beschloß, diese Sache der Staatsanwaltschaft zu übergeben. Hierauf wurde vom Kassirer Hübner die Abrechnung vorgelesen, welche von der Verammlung aufgegeben wurde. Sodann wurde beschlossen, die noch fehlenden Jahrgänge der Zeitschrift „Die Neue Zeit“ anzuschaffen und der Bibliothek einzuzustellen. Ferner wurde beschlossen, von jetzt ab nur im „Hamburger Echo“ amudicieren zu lassen. Noch machte der Vorsitzende bekannt, daß vier Unternehmern sich gemeldet hätten, welche Arbeitsträfte suchten. Es sei dies ein Beweis, daß die Unternehmern bereits einsehen, daß die hiesigen Maurer so faul nicht seien, wie sie von der „Junung „Baughütte“ in diesem Sommer hingestellt worden sind.

Maurer und Zimmerer.

Werben. Am 2. November tagte im Lokale des Herrn Babel eine ziemlich gut besuchte Versammlung des Fachvereins der Maurer und Zimmerer von Werben und Umgegend. Nachdem die Beiträge erhoben waren, tabelte der Vorsitzende zunächst den unregelmäßigen Versammlungsbesuch und ebenso die Gleichgültigkeit in Betreff des Abnommens auf den „Grundstein“. Hierauf beantragte der Schriftführer, auf Vereinsnotizen ein Exemplar des Fachorgans im Verammlungslokale auszuliegen. Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Sodann wurde beschlossen, auch während der Wintermonate die Verammlungen regelmäßig abzuhalten und für die Ausbreitung des Vereins tätig zu sein, indem eine Anzahl der dem Vereine noch fern liegenden Kollegen sich schon dahin geäußert haben, daß sie in nächster Zeit demselben beitreten wollen.

Bauhändlerwerk.

Celle. Am 4. November tagte hier im Lokale des Herrn Krebs, Neustadt, unter dem Vorsitz des Herrn Ebel, eine öffentliche Bauhändler-Versammlung, in welcher Herr Paul aus Hannover über die Tagesordnung: „1. Die Gewerkschaften, ihr Nutzen und ihre Bedeutung. 2. Die Vorträge zum Krankenversicherungs-Gesetz“ einen längeren Vortrag hielt, wofür ihm von der Versammlung reichlicher Beifall zuerkannt wurde. Dann sprach der Zimmerer, Herr Wankel, sich im gleichen Sinne aus und brachte am Schluß seiner Ausführungen ein dreimaliges Hoch auf die Einigkeit aus, worin die Versammlung begeistert einstimmt. Zum Schluß legte der Referent noch die Schäden der Sonntagsarbeit klar, worauf Schluß der Versammlung erfolgte.

Göttingen. Am 2. November referierte hier Herr Lorenz aus Hamburg in einer öffentlichen Bauhändler-Versammlung über die wirtschaftlichen Verhältnisse in unserem Gewerbe sowie über Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Nach Beendigung des beifällig aufgenommenen Vortrages der Vorsitzende, Kollege Noack, die Anwesenden auf, die bisher bewiesene Taubheit abzulegen und sich an der bevorstehenden kassischen Aufnahme rege zu beteiligen, sowie auf den „Grundstein“ zu abonnieren.

Bau-, Fabrik- und gewerbliche Arbeiter.

Görlitz. Am 31. Oktober tagte hier selbst in der Reichshalle eine öffentliche Versammlung von Bau-, Fabrik- und gewerblichen Hilfsarbeitern mit der Tagesordnung: „Zweck und Nutzen der Organisation.“ Der zum Vorsitzenden gewählte Herr S. Schärer schilderte die überaus große Notlage der auf Bau-, in Fabrik- und Gewerbebetrieben beschäftigten Hilfsarbeiter und forderte die Anwesenden auf, sich zu organisieren; nur darin sei das Mittel zu finden, welches den Arbeitern zur Aufhebung ihrer Lage zu Gebote stehe. Herr S. Schärer aus Berlin als Referent ging zunächst ebenfalls auf die Notlage der Hilfsarbeiter ein und fand, daß die Löhne derselben in Görlitz mit den Lebensmittelpreisen in keinem gesunden Verhältnis stehen und daß die Noth- und Entbehrung das alltägliche Los einer Arbeiterfamilie sein müsse. Hierauf charakterisierte der Referent das Unternehmertum und dessen Profitwuth und machte geltend, daß der Arbeiter, da er dem Kapital schuldlos preisgegeben sei, vom Gesetze Schutz erhalten müsse. Den Zweck und Nutzen der Organisation wußte Herr S. Schärer jedoch nicht treffend zu veranschaulichen. Am Schluß seines überaus interessanten Vortrages empfahl er das Lesen von Arbeiterblättern. In der recht lebhaften Diskussion wurden viele Krebschäden hervorgehoben, doch darin waren alle Redner einig, daß nur in einer umfangreichen, kräftigen Organisation sich der Hilfsarbeiter sein Loos verbessern können wird. Infolge einer eingegangenen Resolution wurde dann eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission mit der Ausarbeitung von Statuten zwecks Gründung einer Organisation beauftragt. In seinem Schlusswort kritisierte dann der Referent noch eingehend das Alters- und Invalidenversicherungsgesetz.

Die Berichte von Langen, Müden und Müden trafen erst am Dienstag hier ein und konnten daher in dieser Nummer nicht mehr Aufnahme finden.

Gerichts-Chronik.

In Magdeburg findet am 17. November die Gerichtsverhandlung gegen den künftigen Vorsteher von Gewerkschaftsvereinen statt, welche angeklagt sind, mit anderen politischen Vereinen zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung, getreten zu sein. — Die „neue Hexa“ läßt sich gut an.

Verurteilung über berechnete Drohung. Auf einem schlechten Vergewalt im Besitze des Landgerichtes lag vor den Vergewaltigten häufig der fällige Lohn nicht rechtzeitig, sondern erst mehrere Tage

später ausgezahlt worden. Als eines Tages, nachdem abermals die Lohnzahlung unterblieben war, die Arbeiter zum Beginn der Arbeit nach dem Schacht gekommen waren, forderte einer der Vergeltete seine Kameraden auf, die Arbeit zu verweigern, indem er zu ihnen aufträte: „Wenn Ihr einfaßt, so soll Ihr sehen, wie es Euch gehen wird; eger müßte Ihr geprügelt werden.“ Der Sprecher wurde wegen Mithigung und Verletzung der §§ 152, 153 der Gewerbe-Ordnung angeklagt, jedoch vom Landgericht Glatz freigesprochen. Der Gerichtshof nahm an, daß der Angeklagte nicht durch Drohungen seine Kameraden habe bewegen wollen, zur Verhinderung besserer Arbeitsbedingungen gemeinschaftlich die Arbeit einzustellen. Der Angeklagte habe lediglich die Erfüllung der bereits rechtmäßig bestehenden Verträge erstrebt, weil er geglaubt, die Arbeiter würden bei Fortsetzung der Arbeit ihren Lohn doch nicht erhalten. Bei dieser Sachlage werde die von ihm ausgesprochene Behauptung oder Beschimpfung von Seiten der angezogenen Strafgelehrer getroffen. Der Sinn der Aeußerung ging dahin, die Arbeiter wären werth, Preisa zu bekommen, wenn sie sich die Vorenthaltung des fälligen Lohnes ferner gefallen lassen wollten. Die von der Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Erkenntniß eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht verworfen.

Was man nicht definiren kann, sieht man als „groben Unfug“ an. — In Später bekanntlich der Volksmund über die oft sehr unverständlichen Begriffsbestimmungen mancher Gerichtshöfe, die Alles, was sie für strafbar hielten und nicht unter einen vorhandenen Paragraphen des Strafgesetzbuches bringen konnten, schleunigst als „groben Unfug“ bezeichneten und gemäß § 360, 11 des Strafgesetzbuches mit Strafe belegten. Eine Begriffsbestimmung des „groben Unfugs“ ist im Strafgesetzbuch nicht vorhanden. Auch gegen Arbeiter ist anlässlich der Vertretung ihrer gewerkschaftlichen Interessen der grobe Unfugparagraph des Oesteren angewandt worden, besonders im gelobten Lande Sachsen. So hat z. B. der Bürgermeister und Polizeichef Weidau eine große Kunst und Fingigkeit in diesem Punkte bewiesen, indem er Arbeiter, welche gewerkschaftliche Flugblätter im Interesse eines Streiks vorbetreten und in ruhiger und anständiger Weise den Bezug abzuhalten versuchten, mit dem Grobenunfugparagraphen behandelte.

Es kann nur fürderhin eine gerechte Urtheilssprechung wirken, daß eine oberlandesgerichtliche Entscheidung vorliegt, in der Folgendes ausgesprochen wird:

„Die in Theorie und Rechtsprechung anerkannt sei, bezwecke das Gesetz, indem es den groben Unfug unter Strafe stelle, den Schutz der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Interessen überhaupt nach allen ihren verschiedenen Richtungen. Es fordert daher, daß durch eine vorsätzliche Handlung eine Verletzung oder Verunreinigung des Publikums herbeigeführt werden und es müßte dieser Erfolg eine unmittelbare Folge der Handlung sein. Es ist kein Erforderniß des Tatbestandes, daß die Handlung gegen die Allgemeinheit, also das Publikum, gerichtet sei; vielmehr könnte auch eine gegen eine bestimmte Person oder einen individuell bestimmten Personenkreis gerichtete That unter den Begriff fallen, so bald derselbe dem Publikum wahrnehmbar und so beschaffen gewesen, daß eine Verletzung oder Verunreinigung des Publikums in Folge der Wahrnehmung eingetreten sei. Wenn aber die Verunreinigung nicht mit der Handlung selbst, sondern mit der Mithteilung und Verlautbarung derselben im Zusammenhang stehe, so genüge dies nicht, um die Handlung als „groben Unfug“ zu kennzeichnen.“

Befehl der Fortbildungsschulen. Das Schöffengericht zu Schmalfeld hat eine Entscheidung von großer principeller Bedeutung gefällt. Es handelt sich um den Befehl der Fortbildungsschulen, welcher durch ortspolizeiliche Bestimmungen derart geregelt ist, daß fast alle jungen Leute dieselbe bis zu ihrem achtzehnten Lebensjahre zu besuchen haben. In Seltsamkeit zum dortigen Amtsgerichtsbezirk gehörig, entstand nun kürzlich eine Bewegung gegen die neuerichtete Anstalt, und da auch die Unterrichtszeit in eine ungünstige Zeit, nämlich Sonnabend Nachmittag, fiel, so blieben die Schüler zu Tugenden fort. Natürlich wurden Strafbefehle erlassen, gegen welche auf richterliche Entscheidung angetragen wurde. Diese ist nun im freisprechenden Sinne ausgefallen, da das Gericht der Verurteilung ist, daß den Polizeibehörden durch die Verordnung vom 20. September 1867 nicht die Befugniß eingeräumt sei, die Schulzwangspflicht über die gesetzlich bestimmte Frist, d. h. über das vierzehnte Lebensjahr hinaus, auszuweihen. Hiernach können also die Fortbildungsschüler nicht mehr zum Besuche der Anstalt gezwungen werden, sie haben vorläufig „große Ferien“. Der Fall wird wohl noch alle höheren Instanzen beschäftigen und die Nothwendigkeit der bezüglichen Abänderung der Gewerbe-Novelle scharf beleuchten.

Ein sehr beachtenswerther gewerkschaftlicher Prozeß wegen „Erpressung“.

Der mit a berraschend harter Verurtheilung der Angeklagten endete, spielte sich am 4. November vor der II. Strafkammer des Hamburger Landgerichtes ab. Vorsitzender war Direktor Engel, die Anklage vertrat Staatsanwalt Heinichen. Es handelt sich um folgenden Fall:

Zur Zeit des Streits der Maurerarbeitende in Bergedorf im April d. J. stellte der Maurermeister Hiltcher an Stelle seiner am Streik beteiligten Maurerarbeitende fremde Arbeiter ein und erjudete er die bei ihm arbeitenden drei Gesellen Bohlsen, Wodromann und Fehland, mit den Leuten seinen Streit zu beghinnen, sondern mit ihnen friedlich zu arbeiten. Als er nun Abends hörte, daß auf seinem Bau die Gesellen mit den Arbeitsteuten „Radu“ gemacht hätten, auch daß die Gesellen betrunken gewesen und deshalb schon Nachmittags um 4 Uhr Feierabend gemacht hätten, ließ er gleich zu der Mutter des Bohlsen, sagte derselben, daß ihr Sohn am anderen Tage nicht wieder ansunfangen-branche und daß er entlassen sei. Als er dann am anderen Morgen

nach dem Bau kam, sahnte er die drei Gesellen ab und entließ sie. Dieselben wandten sich nun, da sie entgegen dem vom Fachverein angenommenen Tarif, wonach eine Entlassung nur an einem Sonnabend stattfinden konnte, am Mittwoch ihre Entlassung erhalten hatten, an den Vorstand des Fachvereins der Maurer Bergedorfs und Umgegend, bestehend aus den Maurern Emil Johann Heinrich Koch, Hermann Franz Tönnies, Börner, Franz Friedrich Joachim Fröhmann, Johann Friedrich Ernst Hehrlich, Johann Joachim Adolf Brandmann, welcher alsdann Hiltcher, unter Androhung der Sperre, aufforderte, die drei Leute wieder einzustellen und bis zum nächsten Sonnabend zu beschäftigen, eventuell lösten den vollen Wochenlohn auszugeben. Hiltcher stellte alsdann die Leute wieder ein bis zum nächsten Sonnabend, an welchem Tage sie dann ihre ordnungsmäßige Entlassung erhielten. Dieselben suchten alsdann anderweit Arbeit, fanden aber solche nicht, und erfuhren sie auf einem Neubau, den der Maurermeister aufwies, von dem Partier dabei, daß Hiltcher vor ihrer Entlassung kassisch gewarnt habe. Auf ihre diesbezügliche Beschwerde bei dem Fachvereinsvorstande erhobene Beschwerde sagte dieser den Beschluß, daß dem Hiltcher auferlegt werde, dafür zu sorgen, daß die drei Gesellen Bohlsen, Wodromann und Fehland während eines Jahres ununterbrochen Arbeit hätten, bezw. ihnen für das ganze Jahr den Lohn zu zahlen, widrigenfalls die Sperre über ihn verhängt würde. Hiltcher erstattete davon Anzeige, den ihm schriftlich gestellten Beschluß der Staatsanwaltschaft einleitend, worauf der Vorstand verhaftet wurde.

Es ist dann gegen denselben Anklage wegen gemeinschaftlich verübter und versuchter Erpressung erhoben worden. In diesem Fall kam alsdann noch ein weiterer hinzu. Der Maurermeister Ohle hatte nämlich, als der Streik der Maurerarbeitende ausbrach, sämtliche Maurer-Gesellen entlassen, und zwar war dies an einem Freitag. Unter den Entlassenen befanden sich auch die Gesellen Niemeier und Müller. Als dann am folgenden Dienstag die Maurerarbeitende wieder bei Ohle ansunfangen konnten, wurden Niemeier und Müller zurückgewiesen. Auch diese hatten sich dann wegen rechtswidriger Entlassung an den Vorstand gewandt, und auch in diesem Falle hat der Vorstand, mit Ausnahme Wörmers, dem Ohle das Ultimatum gestellt, Niemeier und Müller mindestens bis zum Sonnabend zu beschäftigen und ihnen den vollen Lohn auszugeben, oder es würde über ihn die Sperre verhängt. Ohle sah sich dann gezwungen, die Leute wieder einzustellen und ihnen den vollen Lohn auszugeben. Die Angeklagten erklärten, im guten Glauben nach dem ihnen laut Verammlungsbeschlüssen und getroffener Vereinbarung mit den Meistern zustehenden Rechte gehandelt zu haben. Die Jungen Hiltcher und Ohle wollen sich berechnigt gehalten haben, ihre Leute jederzeit entlassen zu können, und haben sich nur aus Furcht vor der Sperre den Forderungen der Angeklagten gefügt, indem sie ihre Bauten nothwendigerweise fertig machen mußten. Auf die Frage des Präsidenten an Koch, ob er und überhaupt der Vorstand nicht jeden Meister für berechnigt halte, einem anderen Meister zu sagen, nimm den Arbeiter nicht, der ist nicht zuverlässig, erklärt der Angeklagte, daß die briefliche Warnung des Hiltcher an die Hamburger Meister als eine schwarze Liste betrachtet worden sei, und dagegen zu wirken, habe der Vorstand für seine Pflicht gehalten, um die betreffenden Kollegen nicht in Noth und Elend gerathen zu lassen. Der Präsident ist der Meinung, daß es das Recht jedes Arbeitgebers ist, eine solche Warnung zu erlassen, und sei das Vorgehen des Vorstandes in dieser Beziehung eine Tyrannei dem Arbeitgeber gegenüber. Von den drei Jungen, Bohlsen, Wodromann und Fehland, wird behauptet, daß sie an dem betreffenden Tage, dem Diensttag, Befehl von Kollegen hatten, insofern getrunken wurde, und als sie sich unsfähig zur Fortsetzung der Arbeit gehalten, hätten sie Feierabend gemacht, da Hiltcher schon früher einmal gesagt habe, wenn sie betrunken seien, wäre es besser, sie gingen nach Hause. Aus diesem Grunde hätten sie auch die Entlassung für eine unberechtigte gehalten. Der Staatsanwalt beginnt sein Plädoyer mit einem Hinweis auf die Fachvereine, welche den Unternehmern gern das „Messer auf die Brust“ setzen, was in diesem Falle so weit getrieben worden sei, daß die Angeklagten schließlich „der Hand des Gesetzes verfallen sind.“ Er vertritt alsdann das „Recht“ der Arbeitgeber, betr. der jungen, schwarzen Listen, und meint, daß sowohl wie einer Dienstherrschaft das Recht zustehe, sich nach dem Verhalten eines Dienstboten auf einer früheren Stelle zu erkundigen, auch jedem Meister das Recht zuzuschreiben, andere Meister vor Anstellung von unzuverlässigen Arbeitern zu warnen. (11) Der Staatsanwalt ergeht sich dann in einer Kritik der Gewerbeordnung, in Bezug auf die Kündigungspflicht, wodurch fast nur die Unternehmern geschädigt werden. (11) Der Geselle geht ganz einfach weg von der Arbeit, aber wenn der Meister einen Gesellen entläßt, so muß er zahlen, denn derselbe hat in den meisten Fällen Geld. Es wird vom Staatsanwalt gegen Wörmer 9 Monate, und gegen die anderen vier Angeklagten je ein Jahr Gefängniß beantragt. Der Vertbeiger Dr. Füllhain spricht zunächst seine Verwunderung darüber aus, daß der Staatsanwalt vorhandene oder angebliche Mängel eines Gesetzes in einer Gerichtsverhandlung zur Sprache bringt; das sei entschieden unzulässig. In Bezug auf die Sache selbst ist er der Ansicht, daß die Angeklagten nur in dem Falle verurtheilt werden könnten, wenn bei ihnen das subjektive Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ihrer Handlungswelke festgestellt werde. Er erinnert hierbei an die abgeleitete eines preussischen Landraths in Rauenburg vorgenommene widerrechtliche Verhaftung eines Bürgers. Dem Herrn Landrath wurde damals das subjektive Bewußtsein abgeprochen. Hier haben die Angeklagten, sämtlich unbestrafte und unbescholtene Leute, nur im guten Glauben gehandelt. Dieselben haben weder sich noch Anderen einen widerrechtlichen Vermögensvortheil verschafft, noch zu verschaffen gesucht, sondern sie haben in allen drei Fällen immer nur die Entlassung widerrechtlich entlassener bezw. gemahngelagerter Arbeiter verlangt, wodurch also auch keine Vermögensschädigung eines

Anderen herbeigeführt ist, noch werden sollte. Er beantragt schließlich Freisprechung sämtlicher Angeklagten.

Unfallversicherung.

Bei der nordöstlichen Bauergewerks-Vereinsgenossenschaft gelangten im zweiten Quartal dieses Jahres in Summa 185 Unfälle zur Anmeldung.

Table with 4 columns: Sektion, Tod, Ueber 13 Wochen, Unter 13 Wochen. Rows include Berlin, Brandenburg, Pommern, Westpreußen, Ostpreußen, and a Summa row.

Beisende des Reichsversicherungsamtes.

Nr. 880. Ein Baugewerbetreibender, welcher im Jahre 1888 nicht regelmäßig, d. h. an 250 Tagen (Tagewerken), wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigt hatte, war auf Grund des § 2 Absatz 2 des Baunfallversicherungsgesetzes in Verbindung mit den betreffenden Vorschriften des Statuts beziehungsweise Nebenstatuts der zuständigen Bauergewerks-Vereinsgenossenschaft zur Versicherung seiner Person herangezogen worden.

Diese Auffassung hat das Reichsversicherungsamt in einer Rekursentscheidung vom 7. Juli 1890 missbilligt und dabei Folgendes ausgeführt: Wenn auf der einen Seite die Zwangsversicherung der kleinen selbstständigen Baugewerbetreibenden der Arbeiterversicherung darin gleich, daß sie unabhängig von einer formalen Begründung (durch Aufnahme in das Verzeichnis der Selbstversicherer) entfällt und besteht, wenn und so lange die Voraussetzungen für sie — die nicht regelmäßige Beschäftigung wenigstens eines Lohnarbeiters — gegeben ist (zu vergleichen die Rekursentscheidung 830, Amtliche Nachrichten des R.-V.-A. 1890, Seite 451), so ist sie andererseits insofern der freiwilligen Unternehmerversicherung ähnlich, als sie, einmal formal begründet, in der Regel so lange besteht, bis sie ausdrücklich zur Aufhebung gelangt.

Diese Aufhebung setzt eine nachweislich dauernde Erweiterung des Betriebsumfanges über die für die Selbstversicherungspflicht gesogene Grenze voraus (zu vergleichen Beisende 675 und 721, Amtliche Nachrichten des R.-V.-A. 1889, Seite 163 und 324). Sie erfordert der Regel nach eine ausdrückliche Anmeldung des Gewerbetreibenden — § 5 Absatz 4 des Normalnebenstatuts, Amtliche Nachrichten des R.-V.-A. 1887, Seite 333 —, kann aber auch daneben von der Verwaltung der Versicherungsanstalt von Amts wegen verfügt werden; in diesem Falle ist jedoch die Aufhebung dem Gewerbetreibenden unter Bezeichnung eines in der Zukunft liegenden Termins für die Beendigung der Zwangsversicherung förmlich zu eröffnen.

Nr. 893. In einer wegen der Verwendung eines Dampfkefels und durch Dampf bewegter Triebwerke nach Lage des Falles in ihrem Gesamtumfang über die Versicherungspflichtigen Fabrik Arbeiter dererlei Dampfkessel und Maschinen wurde ein Lehrling beschäftigt, welcher nach dem Scheitern in dem kaufmännischen Fache, sowohl im Kontor wie im Lager unterrichtet werden sollte. Als er auf Anordnung des Lageristen der Fabrik, der er zu folgen hatte, beim Abladen einer zur Verpackung des hergestellten Fabrikats bestimmten Kiste von einem Wagen des Unternehmers herabstürzte, erlitt er eine Quetschung des rechten Fingers der rechten Hand, welche in der Folge die Abnahme des rechten Armes erforderlich machte. Die Vereinsgenossenschaft, zu welcher die Fabrik der in Rede stehenden Art gehören, lehnte den Entschädigungsanspruch mit der Begründung ab, daß der Verunglückte in dem kaufmännischen, nicht in dem technischen Betriebe beschäftigt gewesen sei, und daß er den Unfall nur bei einer vorübergehenden Beschäftigung in dem letzteren, aus welcher ein Entschädigungsanspruch nicht hergeleitet werden könne, erlitten habe. Das Schiedsgericht wies die Berufung zurück, weil der Kläger die Arbeit, bei welcher der Unfall sich ereignete, als Lehrling, zum Zwecke seiner Ausbildung, nicht als Arbeiter oder Betriebsbeamter im Sinne des § 1 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes verrichtet habe.

Das Reichsversicherungsamt hat durch Rekursentscheidung vom 11. November 1889 die Vereinsgenossenschaft zur Gewährung der gesetzlichen Entschädigung verpflichtet. Der Entschädigungsanspruch des Schiedsgerichts — so wurde ausgeführt — sei irrig, weil das Unfallversicherungsgesetz hinsichtlich des Rechts auf Entschädigung keinen Unterschied mache, ob ein Arbeiter Lohn oder Gehalt beziehe, ob er ausgebildet sei oder nicht (§ 3 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes, vergleiche auch Beisende 10 und Entscheidung 574, Amtliche Nachrichten

des R.-V.-A. 1885 Seite 3 und 1888 Seite 292). Auch die Auffassung der Vereinsgenossenschaft sei nicht zutreffend. Denn nach den tatsächlichen Feststellungen sei der Kläger — ebenso wie andere Lehrlinge desselben Unternehmens — zeitweise regelmäßig in dem Lager beschäftigt gewesen und hätte dann Arbeiten zu verrichten gehabt wie: Essen einfüllen, beim Zusammenlegen der Eisenzen behüßlich sein, Waaren vom Lager in den Packraum schaffen. Diese Arbeiten seien als theils unmittelbar, theils mittelbar zu der den Gegenstand des Betriebes bildenden Verfertigung ätherischer Öle und Essenzen und deren Verfertigung in verbrauchsfähigen Zustand gehörig zu erachten. Da nun dem Kläger der Unfall bei einer Arbeit zugefallen sei, welche die eines gewöhnlichen Arbeiters gewesen sei und dem technischen Betriebe gebiete habe, und da nach dem vorher Gesagten jene Arbeit nicht gelegentlich eines nur vorübergehenden Aufenthaltes in diesem Betriebe ausgeführt worden sei (zu vergleichen Beisende 11 und 68 Riffer 2 Absatz 2, Amtliche Nachrichten des R.-V.-A. von 1885 Seite 3 und 343), so habe die Vereinsgenossenschaft den Kläger zu entschädigen.

Nichtigstellung.

Auf Reklamation seitens der Einsender von Geldern aus Neufriedrichsdorf bei Rathenow und Rosentinerhütte bei Malchow in Meckl. bestätigt der Unterzeichnete nach näherer Information, daß von der im „Offenen Sendschreiben“ für Rathenow angegebenen Summe von M. 310 auf Neufriedrichsdorf M. 60 fallen, sowie daß die für Malchow angegebene Summe von M. 45 für Rosentinerhütte und dagegen für Malchow nichts zu quittieren ist. Der im „Offenen Sendschreiben“ enthaltene Irrthum ist jedoch nur den Absendern des Geldes zur Last zu legen. Es ist schon unzählig oft geheißen worden, alle die Geldsendungen betreffenden Bemerkungen auf der zu den betreffenden Bemerkungen bestimmten Rückseite der Postanweisung abzuschnitten mitzutheilen; leider wird diesem für die geschäftliche Ordnung so notwendigen Verlangen nur in wenig Fällen Rechnung getragen. Die von Neufriedrichsdorf aufgebrauchte Summe ist in Rathenow zur Post gegeben und ebenso die von Rosentinerhütte aufgebrauchte Summe in Malchow, und auf den betreffenden Kouspons der Postanweisungen befindet sich außer dem Namen des Absenders kein Vermerk. Selbstverständlich muß der Empfänger des Geldes annehmen, daß die Betr. Sendungen sich auf die Kollegen in dem Orte beziehen, dessen Namen der auf der Postanweisung befindliche Stempel trägt. Möge man also in Zukunft die bezüglichen Angaben auf der Rückseite der Kouspons bei keiner Sendung unterlassen.

Bei dieser Gelegenheit ersuche ich diejenigen Abnehmer von Kongressprotokollen, welche den Betrag für dieselben noch nicht entrichtet haben, ihren Verpflichtungen baldigst nachzukommen. Mit kollegialstem Gruß F. Wilbrandt, Neue Brennerstraße 19, dritte Etage. Hamburg, den 8. November 1890.

Briefkasten.

Memel, S. Briefliche Mitteilung können wir der Portofreie halber nicht ertheilen, es wird in jeder Nummer über die bis zum Schluss der Redaktion derselben eingegangenen Beiträge quittirt. Die Mitteilungen für die einzelnen Abnehmer müssen von dem Verbreiter des betreffenden Ortes ausgefüllt werden, zu welchem Zwecke beim Beginn des Quartals Mitteilungsformulare versandt werden. Tschoo, G. M. Von unserer Seite aus ist bisher keine Sendung an Sie adressirt worden; haben Sie vielleicht hier gearbeitet und die Nachsendung bei einem Kolporteur des Ortes bestellt? Wettin, G. Von uns ist Ihnen bisher nichts zugefandt worden.

Anzeigen.

Zentral-Frankenkasse der Maurer, Steinhauer, Gypser (Weißbinder) und Stukkateure Deutschlands, „Grundstein zur Einigkeit“. (Eingetr. Hilfskasse Nr. 7. Sitz: Altona.) In der Zeit vom 2. bis 8. November sind folgende Beträge bei der Hauptkassa eingegangen: Von der örtlichen Verwaltung in Eckartschhausen M. 44.40, Magdeburg 100, Kiel 400, Barleben 50, Altona 300, Hamburg 700. Summa M. 1594.40. Zuschlüsse ertheilten: Die örtliche Verwaltung in Alt-Biesitz 100, Mühl.-Grundbach 200, Worms 50, Neulandow 100, Ludwigshafen 100, Sippoltsweiler 30. Summa M. 580. Altona, den 8. November 1890. C. Reich, Hauptkassirer, Friedrichsbergstraße Nr. 28, Haus 7.

Verein zur Wahrung der Interessen der Maurer Leipzigs und Umgegend.

Dienstag, den 18. November, Abends 8 Uhr: Öffentliche Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung wird im „Wähler“ bekannt gegeben. [M. 1.05.] Der Vorstand.

Kolalverein der Maurer von Neumünster. Den Kollegen zur Nachricht, daß unsere Hauptversammlung am Donnerstag, den 4. Dezember d. J., im Vereinslokal stattfindet. Pflicht eines jeden Mitgliedes ist es, zu erscheinen. [M. 1.20.] Der Vorstand.

Fachverein der Maurer und Kolalverband der Zimmerer von Bergedorf und Umgegend. Stiftungsfest am Sonnabend, den 15. November 1890, im Vereinslokal (Gasthof „Stadt Schwerin“). Anfang 8 Uhr. Mitgliedsbücher und Karten legitimiren. Um zahlreichen Besuch bittet [M. 1.80.] Das Festkomitee.

Fachverein der Maurer zu Harburg und Umgegend. Mitgliederversammlung Donnerstag, 20. November, Abends 8 Uhr, im Vereinslokal, auf dem Karnapp. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Wissenschaftlicher Vortrag. 3. Innere Vereinsangelegenheiten. [M. 1.50.] Der Vorstand.

Zur Kenntnissnahme!

Die von den Maurern Hannover's gewährte Wanderunterstützung wird in der Zeit vom 15. November bis zum 15. März beim Kollegen August Meier, Kallhoffstraße 18, zweite Etage, an solche Kollegen ausgezahlt, welche nachweisen können, daß sie im letzten Jahre sechs Monate lang einem Fachvereine angehört haben. Die Auszahlung erfolgt an Wochentagen Abends zwischen 6 und 7 Uhr, an Sonn- und Festtagen Mittags zwischen 12 und 1 Uhr. [M. 1.80.] Die Verwaltung.

Für die bewiesene Theilnahme bei der Beerbigung meines am 1. November verstorbenen und am 5. zur letzten Ruhestätte geleiteten Mannes, unseres Vaters und Schwiegervaters, des Maurers S. Brüggemann, sagen wir hiermit dem Maurerfachverein zu Greesehöfen unseren tiefgefühltesten Dank. [M. 1.20.] Die trauernden Hinterbliebenen. Greesehöfen, den 5. Novbr. 1890.

Buchdruckerei u. Volksbuchhandlung Verlag der „Volkswacht“ G. Slomke, Bielefeld. empfiehlt: politische, ökonomische, architektonische Werke und Klassiker in billigen Volksausgaben, Lehr-, Hand- und Musterbücher für sämtliche Gewerbe. Einrichtung ganzer Bibliotheken für Vereine. Lieferung von Quittungsmarken, Kautschukstempeln und Geschäftsbüchern. Ausführung von Druckaufträgen aller Art. Ausführliche Prospekte und Verzeichnisse auf Verlangen gratis und franko.

Literarisches. Wir erhalten soeben Heft 13—16 von Dr. W. Zimmermann's Großer deutscher Bauerkrieg, illustrierte Volksausgabe, herausgegeben von W. H. H. W. (Stuttgart, J. F. B. Dieß Verlag.) Das Werk erscheint in 2a. 26—28 Lieferungen à 20 Pf. Jedes Heft enthält an Text zwei Bogen Groß-Oktav. Von der „Neuen Zeit“ (Stuttgart, J. F. B. Dieß Verlag) ist das 6. Heft des 9. Jahrganges erschienen. Aus dem Inhalt haben wir hervorzuheben: Deutsche und amerikanische Politik. Von Karl Kautsky. — Ein Schüler Darwin's als Verfechter des Sozialismus. — Die Verschuldung der amerikanischen Landwirtschaft. — Zur Sage — Notizen: Das China-Überfließen. — Die Geschickungen in Preußen. — Feuilleton: Der große Kritiker. Romane von Herbert Clark. Aus dem Englischen von Regina Bernheim.

Abonnements-Quittung. Für das zweite Quartal 1890: Mainz, S. (3. Rate) M. 3. Für das dritte Quartal 1890: Barleben, R. (Reif) M. —40. Für das vierte Quartal 1890: Pörschitz, W., M. 1.40; Meppen, S., 4; Werben, B., 2.80; Grünberg, G., 2.80; Biegnitz, S., 1.40; Barin, W., (2. Rate) 5.05; Wartenhagen, Z., 1.40; Reins, R., 1.80; Barleben, R., (1. Rate) 2; Köstebitz, S., 1.40; Memel, S., 6; Crefeld, S., 6; Wischen, W., 5.80; Colberg, B., 20.70; Tangermünde, S., 6; Kröppeln, B., 9; Pforzheim, W., 3.20. Für das erste Quartal 1891: Pforzheim, W., (1. Rate) M. 1. J. Stangl. Druck von J. F. B. Dieß, Hamburg.